

Allgemeine Geschäftsbedingungen Lagerlogistik und Transport (AGB) der Galliker Familien Holding AG

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck und Gegenstand	1
2. Vertragsbestandteile	1
3. Generelle Vertragsbestimmungen	1
4. Lagerlogistik	2
5. Transport	2
6. Zusatzdienstleistungen / Value Added Services («VAS»)	3
7. Gewährleistung	3
8. Haftung von Galliker	3
9. Haftung des Kunden	4
10. Geistiges Eigentum	4
11. Vertraulichkeit	4
12. Datenschutz	4
13. Vertragsdauer und Kündigung	4
14. Sorgfaltspflichten und Transparenz	4
15. Schlussbestimmungen	4
Anhang 1a: Verantwortlichkeiten Cargo	5
Anhang 1b: Verantwortlichkeiten Food	7
Anhang 1c: Verantwortlichkeiten Healthcare	8
Anhang 2: Lager- und Transportbedingungen für Food und Healthcare	11
Anhang 3: Auftragsverarbeitungsvertrag («AVV»)	12
Anhang 4: ASTAG Kalkulationsgrundlagen für den Überlandverkehr,	
Allgemeine Bestimmungen	21

1. Zweck und Gegenstand

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (hiernach „**AGB**“) der Galliker Familien Holding AG, Kantonstrasse 2, 6246 Altishofen (hiernach „**Galliker**“) regeln die Rechte und Pflichten zwischen dem **Kunden** (hiernach „**Kunde**“) und **Galliker** sowie deren verbundenen Unternehmen betreffend Lagerlogistik, Transport und allfälligen Value Added Services (hiernach „**VAS**“). Verbundene Unternehmen sind Unternehmen, die **Galliker** kontrolliert oder die sich im Besitz und/oder unter der Kontrolle von **Galliker** oder eines solchen verbundenen Unternehmens befinden (hiernach „**verbundene Unternehmen**“).

Diese AGB wurden in Anlehnung an die **ASTAG Kalkulationsgrundlagen** für den Überlandverkehr, Allgemeine Bestimmungen und die [Allgemeinen Bedingungen 2001 der SPEDLOGSWISS \(Verband schweizerischer Speditions- und Logistikunternehmen für die Lagerhaltung\)](#) erarbeitet.

2. Vertragsbestandteile

Der Vertrag zwischen dem **Kunden** und **Galliker** besteht aus:

- der Tarif-Vereinbarung
- diesen **AGB** samt deren verlinkten Anhänge, soweit anwendbar:
 - Anhang 1a: Verantwortlichkeitsabgrenzungen Cargo
 - Anhang 1b: Verantwortlichkeitsabgrenzungen Food
 - Anhang 1c: Verantwortlichkeitsabgrenzung Healthcare
 - Anhang 2: Lager- und Transportbedingungen Food
 - Anhang 3: Auftragsverarbeitungsvertrag (hiernach „**AVV**“)
 - Anhang 4: **ASTAG Kalkulationsgrundlagen** für den Überlandverkehr, Allgemeine Bestimmungen in der jeweils aktuell gültigen Version, derzeit in der Version 01.01.2023, ohne Frachtführerhaftungsbestimmungen („**ASTAG Kalkulationsgrundlagen**“).
- dem Einzelvertrag, auch „**Auftrag**“.

Bei Widersprüchen gehen die Vertragsbestandteile in der obigen Reihenfolge vor, vorbehalten bleibt der Auftragsverarbeitungsvertrag, der stets Vorrang genießt, sofern anwendbar.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des **Kunden** und allfällige Verbandsregelwerke gelten nur, sofern schriftlich von **Galliker** übernommen.

3. Generelle Vertragsbestimmungen

3.1. Vertragsabschluss

Preisankündigungen und Offerten von **Galliker** sind unverbindlich. Mit der Beauftragung von **Galliker** per verschlüsselter E-Mail, Telefon, Kundencenter (unter <https://kundencenter.galliker.com>) oder genehmigter Schnittstelle gibt der **Kunde** einen Antrag auf Vertragsabschluss ab. Der **Auftrag** kommt erst mit Annahme durch **Galliker** in Form einer Bestätigung bzw. des Frachtbriefes oder durch Erfüllung zustande. Der **Kunde** bestätigt mit dem Abschluss des **Auftrages**, von sämtlichen Vertragsbestandteilen Kenntnis genommen zu haben.

3.2. Rechte und Pflichten von Galliker

3.2.1. Übergang von Nutzen und Gefahr

Übergang von Nutzen und Gefahr erfolgen bei der Warenannahme mit der Entgegennahme der Ware ab/bis Rampe bzw. Hauseingangstüre (sofern vereinbart), und der Unterschrift auf dem Transportschein / der Empfangsquittung / dem Frachtbrief bzw. der Unterschrift oder Bestätigung auf einem elektronischen Empfangsbestätigungsgerät. Eine unproblematische Zufahrt mit LKW wird vorausgesetzt. Allfällige Beschränkungen (z.B. hinsichtlich Gewicht/Höhe) müssen bei der Auftragserteilung bekannt gegeben werden.

3.2.2. Qualifiziertes Personal

Galliker verfügt über qualifiziertes Personal für den Transport, für die Lagerlogistik und für die Ausführung von **VAS**. Das Personal hat ausreichende Fachkenntnis und wird regelmässig geschult.

3.2.3. Angemessene Ausrüstung, Fahrzeuge und Lager

Galliker verfügt über angemessene und geeignete Ausrüstungen, Fahrzeuge und Lager, damit die Güter keinen Bedingungen ausgesetzt werden, durch die ihre Qualität beeinträchtigt oder ihre Verpackung beschädigt werden könnte.

Galliker stellt sicher, dass Einsatz und Wartung aller Fahrzeuge und Geräte, die für den **Kunden** verwendet werden, aufgrund entsprechend schriftlich niedergelegter Verfahren durchgeführt werden, die auch Reinigung, Reparatur und Sicherheitsvorkehrungen umfassen.

Während des Aufladens, Umladens und Abladens und während der Zwischenlagerung auf einem Verkehrsumschlagplatz stellt **Galliker** durch geeignete Massnahmen die Einhaltung der Handhabungshinweise (Lagerlogistik- und Transportinstruktion) sicher, insbesondere hinsichtlich der Sauberkeit und Sicherheit in Bezug auf Beschädigung, Verschüttung, Verlust, Manipulation, Missbrauch, Diebstahl oder Verwechslung der Güter.

Die Lagerbereiche und Transportmittel müssen sauber und frei von Abfall und Ungeziefer sein. **Galliker** hat zur Gewährleistung dieser Hygienevorschriften ein Reinigungsprogramm implementiert, aus dem Art und Häufigkeit der Reinigung hervorgeht. Die Durchführung der so formulierten Reinigungsmassnahmen wird durch Aufzeichnungen dokumentiert. **Galliker** benutzt bewilligte Mittel und Substanzen zur Schädlingsbekämpfung, Reinigung und Desinfektion, um eine mögliche Kontamination der Produkte zu verhindern.

3.2.4. Subunternehmer

Galliker kann jederzeit Subunternehmer und Hilfspersonen hinzuziehen. Darüber hinaus gelten im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Personendaten die Bestimmungen des **AVV**, sofern anwendbar.

3.2.5. IT-Sicherheit

Die Parteien vereinbaren angemessene technische und organisatorische Massnahmen gemäss **AVV** (Anhang 3). Insbesondere ist der **Kunde** verpflichtet, nur über verschlüsselte E-Mail (SMTP) zu kommunizieren. Für den Fall, dass eine Partei einen sicherheitsrelevanten Vorfall oder eine Schwachstelle entdeckt oder vermutet, die den Betrieb oder die Sicherheit bei der anderen Partei beeinträchtigen könnte, hat er diese unverzüglich darüber zu informieren mittels Formular gemäss Anlage 3 zum **AVV** (Anhang 3 des Vertrages), in jedem Fall so rasch als möglich. Jede Partei stellt einen Ansprechpartner für Fragen der Informationssicherheit zur Verfügung.

3.2.6. Zugang zum Lager und zu den Transportmitteln

Der **Kunde** ist berechtigt, die Lagerräume und Transportmittel jederzeit in Begleitung einer dafür zuständigen Person von **Galliker** zu betreten bzw. zu begutachten. Der **Kunde** wird angehalten, den Zugang mit einer angemessenen Frist anzukündigen. **Galliker** steht dem **Kunden** für Audits kostenpflichtig zur Verfügung. Handlungsmassnahmen aus einem Audit richten sich nach dem Change-Management Prozess gemäss Ziff. 3.2.9.

3.2.7. Löschung und Archivierung

Für die Dauer dieser Vereinbarung, längstens jedoch für 10 Jahre, muss **Galliker** die gesamten, während der Zusammenarbeit angesammelten (elektronischen) Daten des **Kunden** derart speichern, dass alle Vorgänge jederzeit vom **Kunden** oder von den Behörden auf Verlangen eingesehen und nachvollzogen werden können. Der **Kunde** ist für die gesetzeskonforme Archivierung zuständig.

Nach Beendigung des Vertrages und Ablauf von 90 Tagen löscht **Galliker** alle Daten des **Kunden** inklusive der Daten im Kundencenter, mit Ausnahme derjenigen Daten, die **Galliker** aufgrund gesetzlicher Anforderungen oder zu Beweissicherungszwecken aufzubewahren hat. Letztere werden nach 10 Jahren gelöscht.

3.2.8. Offenlegung gegenüber den Behörden

Informationen, Daten und Unterlagen, die Gegenstand dieses Vertrages sind, dürfen den Behörden und Zertifizierungsstellen (wie z.B. dem Zoll, [Swissmedic](#), [ISO](#), [GDP/GMP](#) und [FSSC](#)-Zertifizierender) offengelegt werden.

3.2.9. Change-Management-Prozess

Stellt der **Kunde** zusätzliche Anforderungen (z.B. Schnittstellen) oder hat er Bedürfnisse, die über den Vertragsinhalt hinausgehen, nimmt **Galliker** diese Anforderungen und Bedürfnisse auf und prüft, ob diese mit oder ohne Kostenfolgen realisiert werden können. Sind zusätzliche Anforderungen und Bedürfnisse nur mit Kostenfolgen für den **Kunden** umsetzbar, erstellt **Galliker** eine Offerte, die 30 Tage Gültigkeit behält. Mit Annahme der Offerte bzw. mit Handlungsausführung durch **Galliker** im Auftrag des **Kunden**, kommt der Vertrag zustande.

3.2.10. Beanstandungen eines Gutes und Rückruf

Um sicherzustellen, dass die Schnittstellen zwischen dem **Kunden** und **Galliker** bezüglich Beanstandungen und allfälligen Rückrufen reibungslos funktionieren, meldet der **Kunde** Abweichungen und Beanstandungen umgehend, damit sämtliche Beanstandungen untersucht und dokumentiert werden können.

Beschädigungen der Ware oder fehlende Güter müssen sofort und in Anwesenheit des Frachtführers auf dem Lieferschein resp. der Empfangsbestätigung mit einem Vorbehalt angebracht werden. Für äusserlich nicht erkennbare Schäden ist spätestens innerhalb der gesetzlichen Rügefristen eine schriftliche Rüge nach Ablieferung abzugeben. Im Rahmen der **VAS** ist eine Rüge innerhalb von spätestens fünf (5) Tagen anzubringen. Erfolgt keine Rüge innert Frist, sind sämtliche Ansprüche verwirkt.

3.2.11. Fristen

Transport- und Lagerfristen gelten nicht als verbindlich vereinbart, ausser dies ist im Auftrag ausdrücklich als Terminlieferung vereinbart worden. Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Tage sind Kalendertage.

3.3. Rechte und Pflichten des Kunden

3.3.1. Preise

Der **Kunde** verpflichtet sich, die Preise gemäss Tarif-Vereinbarung Transport / Logistik in der vereinbarten Währung zuzüglich jeweils gesetzlicher Mehrwertsteuer auf das Bankkonto von **Galliker** zu bezahlen. Der **Kunde** trägt die anfallenden Bankspesen.

Die Rechnungen sind rein netto zahlbar innert 30 Tagen nach Rechnungsdatum. Allfällige Skontoabzüge werden nachbelastet. Erfolgt die Zahlung nicht innert 30 Tagen (Verfalltag), fällt der **Kunde** automatisch in Verzug und **Galliker** kann ab Fälligkeit einen Verzugszins von 5 Prozent verrechnen.

Galliker kann Rechnungen zu Inkassozwecken Dritten übertragen und dafür notwendige Personendaten übermitteln. Kosten der Rechtsdurchsetzung wie Inkassokosten und angemessene Anwaltskosten gehen zu Lasten des **Kunden**. **Galliker** kann auch Vorauskasse verlangen.

Galliker kann jederzeit die Preise auf jährlicher Basis anpassen, insbesondere aber nicht abschliessend, wenn Steuern, Abgaben, Taxen (z.B. LSVA, CO₂-Abgabe, Klimarappen, etc.) oder andere gesetzliche Änderungen während der Vertragszeit eingeführt oder erhöht werden. Darüber hinaus kann **Galliker** die Preise bei zusätzlichen Kostensteigerungen jährlich anpassen. Der Durchschnittswert der Dieselpreise per Ende Monat bildet die Basis für die Höhe des Treibstoff-Zu- oder Abschlags für alle Transportleistungen im folgenden Monat. Sodann erhebt **Galliker** weitere Zuschläge, wie Stautunden-Zuschläge, Energie-Zuschläge und weitere Nebenkosten gemäss www.galliker.com insbesondere aber nicht abschliessend auch gemäss **ASTAG Kalkulationsgrundlagen**.

3.3.2. Zoll, Steuern und Abgaben

Sämtliche Zollgebühren, Steuern & Abgaben im Zusammenhang mit dem Transport gehen zu Lasten des **Kunden**. Der **Kunde** haftet **Galliker** dafür vollumfänglich.

3.3.3. Gefahrgüter und andere spezielle Behandlungen von Gütern

Gefahrgüter bzw. -stoffe werden vom **Kunden** nach den gesetzlichen Vorgaben (u.a. ADR) deklariert und die jeweiligen Sicherheitsdatenblätter (hiernach „**SDB**“) **Galliker** zugestellt. Die Güter des **Kunden** dürfen in keiner Weise auf andere eingelagerte Güter einwirken und müssen grundsätzlich ohne zusätzliche Schutzmassnahmen mit anderen verpackten Gütern im selben Raum gelagert und transportiert werden können.

Der **Kunde** teilt mittels einer Transportinstruktion auf dem **SDB** mit, welche Güter besonderen Handhabungsvorschriften unterliegen und weist auf dem **SDB** auf allfällige Unverträglichkeiten hin. Spezifische Risiken sind **Galliker** vor dem Transport bzw. vor der Einlagerung bekanntzugeben.

Auf Verlangen des **Kunden** oder eines vom **Kunden** berechtigten Empfängers hat **Galliker** kostenpflichtige Nachweise vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass die vorgegebenen Transport- und Lagerbedingungen in Bezug auf die Temperatur für die Güter während des gesamten Transports eingehalten wurden.

4. Lagerlogistik

4.1. Gegenstand Lagerlogistik

Gegenstand der Lagerlogistikleistungen sind die Warenannahme, das Ein- und Auslagern, das Lagern und Aufbewahren sowie die Bereitstellung der Güter zum Transport.

4.2. Rechte und Pflichten von Galliker

4.2.1. Im Allgemeinen

Der **Kunde** beauftragt **Galliker** mit der Durchführung aller im jeweilig anwendbaren Anhang Verantwortlichkeitsabgrenzungen (Anhang 1a, 1b oder 1c) bzw. Qualitätssicherungsvereinbarungen (hiernach „**QSV**“) in der Spalte „**Galliker**“ mit „**X**“ gekennzeichneten Tätigkeiten.

4.2.2. Prozesse von Galliker

Die logistischen Tätigkeiten führt **Galliker** nach seinen Standard ISO-Prozessen 9001 und 14001 sowie weiteren Standards (www.galliker.com) durch. Die Tätigkeiten im Bereich Transport, Warenannahme, Lagerung, Auslagerung, Bereitstellung und Auslieferung sowie **VAS** erfolgen gemäss den allgemeinen Prozessen bei **Galliker**.

4.2.3. Spezifische Anforderungen

Allfällige spezifische Anforderungen, Prüfungen (z.B. auf Fälschungen, Beschädigungen) etc. sind **Galliker** vor der ersten Abholung und/oder vor der ersten Einlagerung durch den **Kunden** bekanntzugeben und vorher mit **Galliker** gemeinsam gesondert zu vereinbaren.

4.2.4. Food und Healthcare

Zur Vermeidung von Überalterung einzelner Güter erfolgt der Warenausgang nach dem First expired – First out Prinzip (hiernach „**FEFO**“). Grundsätzlich werden immer die ältesten Güter zuerst verwendet bzw. ausgeliefert. Güter werden automatisch in den gesperrten Bestand überführt, wenn sie eine vom **Kunden** definierte und **Galliker** bekanntgegebene minimale Rest-Haltbarkeitszeit überschritten haben, sofern nicht anders mit dem **Kunden** vereinbart.

4.2.5. Inventur und Inventurdifferenzen

Inventuren sind kostenpflichtig. Inventurdifferenzen werden über den definierten Zeitraum (generell ein Jahr per Stichdatum 1. Januar) miteinander verrechnet (Minus- vs. Plus-Buchungen). Minusdifferenzen kleiner als 0.10% vom vollen Wert (gemäss Art. 447 Abs. 1 OR) der Güter werden **Galliker** nicht belastet. Der Anspruch auf Vergütung allfälliger Lagerdifferenzen (oder Schäden an der eingelagerten Ware) gilt maximal seit der letzten Inventur oder maximal 14 Monate nach Wareneingang der betroffenen Güter.

4.2.6. Retentionsrecht

Galliker kann, soweit gesetzlich zulässig, an den eingelagerten Gütern des **Kunden** jederzeit ein Retentionsrecht begründen im Umfang des jeweiligen Saldo aus fälligen Rechnungen sowie anderen Forderungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag. Die Parteien sind sich einig, dass **Galliker** jederzeit für die Güter einen Eigentumsvorbehalt ins Eigentumsvorbehaltsregister eintragen lassen kann. Der **Kunde** verpflichtet sich, die dazu notwendigen Unterschriften und Zustimmungen zu leisten.

4.3. Rechte und Pflichten des Kunden

4.3.1. Im Allgemeinen

Der **Kunde** ist für diejenigen Tätigkeiten verantwortlich, die im jeweils anwendbaren Anhang Verantwortlichkeitsabgrenzungen (Anhang 1a, 1b oder 1c) in der Spalte „**Kunde**“ mit „**X**“ gekennzeichnet sind.

4.3.2. Information und Beschaffenheit der Güter

Der **Kunde** führt auf dem Auftrag alle für eine ordentliche Ausführung der Lagerlogistik notwendigen Angaben auf, wie Hinweise auf reglementierte Güter (z.B. Gefahrgut, unverzollte Ware, Pflichtlager usw.) sowie Hinweise auf Güter, die einer besonderen Behandlung bedürfen (z.B. Geruchsemissionen, besondere Bodenbelastung, extreme Ausmasse, Feuchtigkeits- und Temperaturvorschriften usw.).

Jeder **Auftrag** hat zusätzlich mindestens die folgenden Angaben zu enthalten:

- Menge und Art der einzulagernden Güter oder benötigte Lagerflächen in m² oder m³;
- Zeitpunkte der Anlieferungen;
- Art der Anlieferung mit Gewicht pro Transport- bzw. Lagereinheit;
- geschätzte Lagerdauer.

Statusänderungen für Güter (Sperrung, Rückruf, Freigabe) dürfen nur durch eine qualifizierte Person des **Kunden** erfolgen.

5. Transport

5.1. Gegenstand Transport

Gegenstand der Standard-Transportleistung ist die Abholung, die Beförderung und die Auslieferung von Gütern an den Empfänger jeder Grösse und Art, sofern die Güter in gedeckte LKW's verladbar sind und aufgrund der Masse/Gewichte ohne Sonderbewilligung auf der Strasse transportiert werden können.

5.2. Rechte und Pflichten von Galliker

5.2.1. Cargo

Der Transport richtet sich, soweit hier keine abweichenden Bestimmungen vereinbart sind, nach den Bestimmungen des Frachtführervertrages gem. Art. 440ff. OR.

5.2.2. Gefahrgüter

Für den Transport von Gefahrenstoffen bzw. -güter gelten die zwingenden Vorgaben:

- des Bundesgesetzes über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (SR 813.1, ChemG)

- b. die Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SR 741.621, hiernach „SDR“)
- c. im internationalen Transport: Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SR 0.741.621, hiernach „ADR“).

5.2.3. Food und Healthcare

Für die Lagerungs- und Transportspezifikationen im Bereich Food und Healthcare gelten Anhang 1b bzw. 1c und Anhang 2. Im Falle von anderen Bedürfnissen oder anderen zulässigen Toleranzen zu Anhang 1b bzw. 1c und 2 sind diese gesondert (z.B. im Rahmen von **QSV**) zu vereinbaren.

Galliker hat Geräte zur Temperaturüberwachung und -erfassung beim Transport in Fahrzeugen und/oder Behältern regelmässig, aber mindestens einmal pro Jahr zu warten und zu kalibrieren.

Besonders überwacht **Galliker** während des Aufladens, Umladens, Abladens und während der Zwischenlagerung auf einem Warenumschlagplatz die Temperatur.

5.3. Rechte und Pflichten des Kunden

5.3.1. Information und Beschaffenheit der Güter

Der **Kunde** ist verantwortlich dafür, dass:

- a. die Güter geeignet sind zum Transport, mithin transportgerecht und sicher verpackt sind, genügend gekennzeichnet und evtl. nummeriert sind, sofern dies nicht eine Zusatzdienstleistung ist;
- b. er sämtliche Informationen, Daten und Transportspezifikationen wie vollständige Abhol- und Lieferadresse, die Anzahl, Menge und Art der Verpackungseinheiten, den Inhalt, das Bruttogewicht und Abmessung der Frachstücke unaufgefordert deklariert. Er deklariert auch den Güterwert, wenn er über CHF 15.00 pro kg effektives Frachtgewicht beträgt. Der **Kunde** informiert rechtzeitig über die Lieferzeit und den Transportweg.
- c. der Frachtzahler bezeichnet worden ist. Ist der Frachtzahler nicht identisch mit dem Auftraggeber, so bleibt der **Kunde** zahlungspflichtig, falls der angegebene Frachtzahler mit der Zahlung des Frachsentgeltes in Verzug kommt. **Galliker** hat lediglich nachzuweisen, dass der Frachtzahler einmal erfolglos gemahnt wurde.
- d. er **Galliker** über besondere Beschaffenheiten der Güter, wie: Gefahrgüter oder -stoffe nach SDR/ADR; Gewichtsverteilung und Schadenanfälligkeit der Güter informiert. Dies gilt auch für gesperrte, retournierte oder zurückgerufene Güter.
- e. er bei Gefahrgüter oder -stoffen die aktuell gültigen **SDB** (Update) zur Verfügung stellt.
- f. er **Galliker** über besondere Randbedingungen beim Transport informiert, wie: Nachnahmen; Avis; terminliche Einschränkungen; Zufahrtseinschränkungen; etc.

5.3.2. Frachtbrief - Transportbegleitpapiere

Für die Transportabwicklung liefert der **Kunde Galliker** im internationalen Güterverkehr einen Frachtbrief im Doppel und im nationalen Güterverkehr digitale Informationen, welche die unter Ziff. 5.3.1 angeführten Angaben enthalten. Stellt der **Kunde** seinen Lieferschein als Frachtbrief zur Verfügung, so ist er verantwortlich, dass der Lieferschein gesetzeskonform aufbewahrt wird. **Galliker** archiviert den Frachtbrief und weitere Transportbegleitpapiere in elektronischer Form.

5.3.3. Ladehilfsmittel

Im allgemeinen Verkehr mit Ladehilfsmitteln mit den Versendern resp. Empfängern dürfen nur intakte, transportfähige Ladehilfsmittel verwendet werden, welche einen rationalen und sicheren Transport und Umschlag erlauben. Tausch-Ladehilfsmittel müssen den EPAL/UIC-Tauschkriterien entsprechen. Lehnt ein Empfänger bei der Anlieferung des Transportgutes die Entgegennahme des Ladehilfsmittels ab und hat **Galliker** diese wieder ans Lager zurückzunehmen, so wird dem **Kunden** die dafür beanspruchte Lagerfläche zzgl. dem administrativen Aufwand für die gesamte Dauer der Obhut in Rechnung gestellt. Minus-Differenzen bei Ladehilfsmitteln trägt der **Kunde**.

6. Zusatzdienstleistungen / Value Added Services («VAS»)

Sofern gesondert vereinbart, kann **Galliker** auch weitere **VAS** erbringen. **VAS**-Dienste sind sämtliche Dienste von **Galliker**, die nicht unter Ziff. 4ff. und 5ff. fallen. Solche **VAS** unterstehen ausschliesslich dem Auftragsrecht und sind gemäss den **ASTAG Kalkulationsgrundlagen**, Ziff. 3 bzw. der Tarif-Vereinbarung oder dem Auftrag abzugelten.

7. Gewährleistung

Galliker übernimmt keinerlei Rechts- oder Sachgewährleistung, ausser diese sind in der Tarif-Vereinbarung ausdrücklich vereinbart.

Der **Kunde** bestätigt und gewährleistet mit Erteilung des **Auftrages**, dass seine Güter, in der Form wie sie gelagert und/oder transportiert werden, keine Gefahr für Mensch, Tier und Umwelt darstellen und dass sie andere Güter nicht negativ beeinflussen (keine Emissionen, keine Kontamination). Der **Kunde** gewährleistet, dass seine Güter in keiner Weise einen Einfluss auf andere eingelagerte Güter haben und dass sie grundsätzlich ohne Schutzmassnahmen mit anderen verpackten Gütern im selben Raum gelagert und transportiert werden dürfen, es sei denn, der **Kunde** hätte dies gegenüber **Galliker** im Auftrag deklariert.

Der **Kunde** gewährleistet, dass die **SDB** entsprechend den rechtlichen Rahmenbedingungen aktuell sind.

8. Haftung von Galliker

8.1. Im Allgemeinen

Galliker haftet ausschliesslich für die sorgfältige Ausführung der Aufträge bei Sach- und Personenschäden, es sei denn die Haftung ist zusätzlich gemäss Ziff. 8.2 beschränkt oder gemäss Ziff. 8.3 und 8.4 ausgeschlossen.

Die Haftung von **Galliker** für den Zustand und Bestand der Güter endet im Zeitpunkt, in welchem der **Kunde** oder Empfänger das Gut ohne spezifizierten Vorbehalt angenommen hat und/oder Nutzen und Gefahr übergegangen sind.

8.2. Haftungsbeschränkung

Galliker haftet aus Vertrag für **unmittelbare Sach- und Personenschäden**, die durch sie selbst oder ihre Hilfspersonen verursacht wurden maximal im gesetzlichen Umfang mit folgenden weitergehenden Beschränkungen, soweit gesetzlich zulässig:

- a. **Für Transport-, Lagerschäden und Schäden im Rahmen von VAS:** Bei Verlust und Beschädigung der betroffenen Ware pro Schadensereignis und pro Fahrzeug bzw. für das betroffene Teil des Gutes oder der Güter: 8.33 Sonderziehungsrechte pro kg effektives Frachtgewicht.
- b. **Für Verspätungsschäden:** Maximal die Höhe des vereinbarten Transportpreises.
- c. **Für Transporte im grenzüberschreitenden Verkehr:** es gelten die maximalen Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse nach dem [Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Strassengüterverkehr \(SR 0.741.611, hiernach CMR\)](#).
- d. **Für Inventurdifferenzen:** maximal im Umfang gemäss Ziff. 4.2.5.

Die Haftung im Rahmen der Leistungen von **Galliker** beträgt in jedem Fall (national und international) pro Schadensereignis maximal CHF 40'000.00. Als Schadensereignis wird die Gesamtheit der Schäden betrachtet, welche auf ein und dieselbe Schadensursache zurückführen sind oder wenn eine Inventurdifferenz vorliegt, auch wenn diese aus mehreren Einlagerungsaufträgen entstanden ist.

8.3. Haftungsausschluss

8.3.1. Für mittelbare Schäden

Die Haftung für **mittelbare Schäden**, wie Schäden, welche die Güter nicht unmittelbar betreffen sowie **Vermögensschäden** wie entgangener Gewinn, Betriebsausfall, Schäden mit Straf- oder strafähnlichem Charakter (wie Bussen, Strafschadensersatz und Schadenersatz mit Strafcharakter, Vertrags- und Konventionalstrafen), Verlust von Daten und Datenträgern, Schäden durch Datenschutzverletzungen, Schäden durch Eindringen in das IT-System wie Cyber-Vorfälle, Malware, Computer-Viren und Scripts sowie sonstiger Folgeschäden sind ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

8.3.2. Spezifische Haftungsausschlüsse

Insbesondere ausgeschlossen ist die Haftung von **Galliker** für Schäden, aus:

- a. Unterlassung, Ungenauigkeiten oder Pflichtverletzungen des **Kunden**;
- b. Bruchschäden infolge normaler Erschütterungen oder infolge mangelhafter Verpackung durch den **Kunden**;
- c. Beschädigungen oder Verlust von Gütern, die in verschlossenen oder äusserlich unbeschädigten Kisten, Kartons oder Behältern transportiert wurden und deren einwandfreier Zustand und Vollständigkeit bei der Übernahme nicht kontrolliert werden konnte;
- d. ungenügendem Raumprofil oder Fahr-Trasse, wenn der Absender oder Empfänger unkorrekte Angaben geliefert hat;
- e. Handlungen, die zu Kratz-, Schramm-, Druck- und Scheuerschäden, Emaille- und Farbabspalterung, Politurrisse sowie das Lösen von gelemten Teilen und Furnieren führen;
- f. Auf- und Abladetätigkeiten im Auftrag des **Kunden**, es sei denn der Auf- bzw. Ablad erfolgt durch den Fahrer, ohne dass er sich beim Absender, resp. Empfänger angemeldet hat;
- g. reinen Umschlagstätigkeiten und deren Folgen für Verspätungen, Falschablad und -auflad, Leerfracht, Standgelder aller Art, Verlust einer Buchung, etc.;
- h. Differenzen bei Ladehilfsmitteln in Menge oder Qualität;
- i. dem Transport von Wertpapieren und Urkunden aller Art, Edelmetallen, Banknoten sowie lebenden Tieren;
- j. vorsätzlicher, grob- und leichtfahrlässiger Beschädigung durch Dritte.

8.4. Force Majeure

Galliker haftet auf keinen Fall für Schäden, die durch höhere Gewalt verursacht worden sind. „**Höhere Gewalt**“ ist ein aussergewöhnliches und unvorhersehbares Ereignis, das ausserhalb des Einflussbereichs einer Partei liegt. Darunter fallen z.B. Naturkatastrophen, Witterungseinflüsse, Flut und Hochwasser, Feuer, Sturm, Hagel, Erdstöße, Erdbeben, Krieg, Invasion, kriegsähnliche Operationen, Bürgerkrieg, Meuterei, Militär- oder Volksaufstand (Rebellion, Revolution, militärische oder widerrechtliche Machtergreifung oder Belagerungszustand), Terrorismus, Geisel-

nahme, Diebstahl, Sabotage, Kernenergie und Radioaktivität, Pandemien, Epidemien sowie Blackouts, Cyberangriffe trotz gehöriger technischer und organisatorischer Massnahmen von **Galliker** sowie Energie- oder Kraftstoffknappheit und daraus resultierende Störungen der internen Kommunikation oder der Lager- und/oder Transportleistung.

Die für die Erfüllung der Leistung erforderliche Zeit wird um den Zeitraum verlängert, der dem Zeitraum der Verzögerung infolge des Ereignisses aus „**höherer Gewalt**“ entspricht. Die Parteien informieren sich unverzüglich beim Eintritt eines Ereignisses aus höherer Gewalt.

8.4.1. Transportversicherung

Hat der **Kunde**, resp. der Eigentümer der Güter, für den Transport seiner Güter eine Transportversicherung abgeschlossen, so hat er dies **Galliker** vor Auftragserteilung mitzuteilen. Führt **Galliker** regelmässig Transporte für denselben Absender / **Kunden** durch, so hat er die Mitteilung nur einmal, d. h. vor der ersten Auftragserteilung zu machen. Die Güter sind während des Transports und einer allfälligen (Zwischen-) Lagerung durch **Galliker** nicht transportversichert.

Der Auftraggeber kann **Galliker** beauftragen, eine Transportversicherung für das Transportgut abzuschliessen. Die Transportversicherungsprämie geht zu Lasten des Auftraggebers. Die Transportversicherung deckt Schäden und Verluste zum Einstandspreis (Versicherungssumme) des beschädigten oder in Verlust geratenen Transportgutes.

9. Haftung des Kunden

Der **Kunde** hält **Galliker** gegen sämtliche Forderungen oder sonstige Ansprüche schadlos, die Dritte, insbesondere aber nicht abschliessend im Zusammenhang mit dem Transport, der Verzollung, Steuern und Ladehilfsmitteln gegen **Galliker** stellen. Es ist Sache des **Kunden**, seine Endkunden resp. Empfänger dementsprechend vertraglich zu verpflichten.

Darüber hinaus haftet der **Kunde** gegenüber **Galliker** für alle unmittelbaren und mittelbaren Schäden, die **Galliker** und ihren Hilfspersonen aus der Verletzung dieses Vertrages entstehen.

10. Geistiges Eigentum

Vorbestehende Immaterialgüterrechte wie beispielsweise an Softwareapplikationen, Marken, Logos, Prozessen, Betriebsabläufen, Knowhow, Personendaten, Daten etc. sind Eigentum der jeweiligen Partei oder werden von ihr berechtigterweise benutzt. Beide Parteien sind verpflichtet, der jeweils anderen Partei die Nutzung ihrer Immaterialgüterrechte zu gestatten oder Unterlizenzierungen für Immaterialgüterrechte Dritter einzuräumen, soweit und solange dies zur Vertragsausführung notwendig ist. Darüber hinaus ist eine Nutzung der Immaterialgüterrechte der jeweils anderen Parteien ausschliesslich nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die jeweilige Markeninhaberin zulässig und kann jederzeit widerrufen werden.

11. Vertraulichkeit

Die Parteien verpflichten sich gegenseitig zur strikten Geheimhaltung von vertraulichen Informationen. Vertrauliche Informationen beinhalten insbesondere Preise, Finanzinformationen, Geschäfts- und Produktionsgeheimnisse, Verkaufszahlen, Personendaten und weitere Informationen über Mitarbeitende, Kunden oder Lieferanten, veröffentlichte oder unveröffentlichte Immaterialgüterrechte einer Partei, Prozesse und Daten. Im Zusammenhang mit Personendaten haben die Bestimmungen des **AVV** Vorrang.

Die Parteien verpflichten sich darüber hinaus, den Bestand und den Inhalt dieses Vertrages sowie Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag vertraulich zu behandeln und vor unbefugtem Zugriff Dritter zu schützen. Keine Partei ist berechtigt, das ihr im Rahmen dieser Vereinbarung bekannt gegebene Knowhow der Gegenpartei nach Beendigung der Vereinbarung ohne Einwilligung der Gegenpartei weiter zu benutzen.

Die vorstehende Vertraulichkeitsverpflichtung findet keine Anwendung, soweit (i) die Offenlegung zur Durchführung dieses Vertrags erforderlich ist, (ii) eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung besteht, (iii) die vertraulichen Informationen öffentlich bekannt geworden sind, (iv) die Offenlegung gegenüber Beratern oder Mitarbeitenden erfolgt, die kraft Gesetzes oder Vereinbarung zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, und/oder (v) die anderen Parteien der Offenlegung zugestimmt haben.

Die vorstehenden Vertraulichkeitsverpflichtungen gelten nach Beendigung dieses Vertrags für eine Dauer von drei (3) Jahren fort.

12. Datenschutz

Personendaten dürfen nur verarbeitet werden, soweit dies nach den jeweils anwendbaren Datenschutzvorschriften zulässig ist (insbesondere dem Bundesgesetz über den Datenschutz vom 25.09.2020 (DSG, SR 235.1) und dessen Ausführungsverordnungen). Die Parteien stellen sicher, dass ihre mit der Verarbeitung personenbezogener Daten befassten Mitarbeitenden zur Verschwiegenheit verpflichtet sind oder einer entsprechenden gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Parteien machen ihre Mitarbeitenden mit den für sie relevanten Datenschutzbestimmungen vertraut oder haben dies bereits getan. Der **Kunde** verpflichtet sich sicherzustellen, dass **Galliker** als Beauftragter die vom **Kunden** gelieferten Personendaten bearbeiten darf. Darüber hinaus schliessen die Parteien den beiliegenden **AVV** ab, sofern der **Kunde** das Kundencenter von **Galliker** via Website oder

Schnittstelle, die Track & Trace Funktionen oder **VAS** nutzt. In diesem Fall stellt jede Partei einen [Ansprechpartner für Fragen des Datenschutzes](#) zur Verfügung.

13. Vertragsdauer und Kündigung

Diese **AGB** gelten für eine unbefristete Dauer in der jeweils gültigen Fassung für jede Auftragserteilung. Die gültige Fassung ist abrufbar unter <https://www.galliker.com/deCH/agb.htm>. Der Vertrag kann jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs (6) Monaten gekündigt werden. Erteilte Aufträge werden danach noch ausgeführt. Eine ausserordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der **Kunde** zahlungsunfähig ist oder in Konkurs geraten ist.

14. Sorgfaltspflichten und Transparenz

14.1. Nachhaltigkeit

Es ist **Galliker** ein Anliegen, Transporte möglichst nachhaltig durchzuführen und Lager möglichst nachhaltig zu betreiben.

Neben vielen Umwelt-, Sozial-, Präventions-/Gesundheits- und ethischen Labels bekennt sich **Galliker** darüber hinaus zur science based targets initiatives (SBTi), die auf dem Greenhouse Gas Protocol mit scope 1, 2 + 3 basiert (siehe: <https://sciencebasedtargets.org>). Darüber hinaus verpflichtet sich **Galliker** zu [Green Logistics](#).

14.2. Zertifizierungen

Galliker verfügt über Zertifizierungen in diversen Bereichen, abrufbar unter <https://www.galliker.com/deCH/kundeninfos/zertifikate.htm>.

14.3. Einhaltung von Arbeitsbedingungen

Beide Parteien gewährleisten, die gesetzlichen Arbeitspflichten und die Bestimmungen der Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit (SR 221.433, VSoTr) einzuhalten.

14.4. Exportkontrolle

Allfällige Exporttätigkeiten unterliegen der Verantwortung des **Kunden**. Insbesondere gewährleistet der **Kunde**, **Galliker** nicht Lieferungen an sanktionierte Personen oder Unternehmen gemäss den Verordnungen des Bundesgesetzes über die Durchsetzung von internationalen Sanktionen (EmbG, SR 946.231) zu beauftragen.

15. Schlussbestimmungen

15.1. Änderungen zu diesen AGB

Sämtliche Änderungen dieser **AGB** müssen schriftlich vereinbart werden, sofern sie nicht via Kundencenter im Rahmen von Aufträgen übernommen werden.

15.2. Verrechnungsausschluss

Eine Verrechnung von Schadensforderungen mit den Entgelten ist ausgeschlossen.

15.3. Salvatorische Klausel

Sofern eine Bestimmung dieses Vertrags oder ein Teil davon unwirksam oder nicht durchsetzbar ist oder wird, bleibt davon die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit des Vertrags im Übrigen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung bzw. den unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Teil einer Bestimmung durch eine wirksame und durchsetzbare Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt und welche die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchsetzbarkeit bei Abschluss dieses Vertrags gekannt hätten. Vorstehendes gilt entsprechend für Lücken in diesem Vertrag.

15.4. Kein gesellschaftsrechtliches Verhältnis

Mit diesem Vertrag wird kein gesellschaftsrechtliches oder ähnliches Verhältnis zwischen den Parteien begründet.

15.5. Anwendbares Recht

Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag / mit diesen Einzelverträgen oder über seine / deren Wirksamkeit vereinbaren die Parteien ausschliesslich materielles Schweizer Recht, unter Ausschluss der Kollisionsnormen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (Wiener Kaufrecht, SR 0.221.211.1) und des Haager Übereinkommens und des internationalen Privatrechtsgesetzes (IPRG, SR 291). Vorbehalten bleiben die zwingenden Bestimmungen des CMR.

15.6. Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag / mit diesen Einzelverträgen oder über seine / deren Wirksamkeit ist Altishofen, Schweiz, sofern keine anderen zwingenden Gerichtsstände bestehen.

Anhang 1a: Verantwortlichkeiten Cargo

A Stationen Materialfluss

Wareneingang, Prüfung, Lagerung und Warenausgang		Kunde	Galliker
A1	Bestellung der Güter	X	
A2	Einhaltung der Transportkonditionen zwischen dem Abholort und dem Lagerstandort Galliker , Verpackung + Güter transportgerecht bereitstellen	X	
A3	Warenannahme mit Entgegennahme der Ware und Wareneingangskontrolle (quantitative Überprüfung der Anzahl Palette mit dem Lieferschein (Chargenhomogenität) und qualitative Überprüfung auf äusserlich erkennbarer Mängel an der Verpackung, keine Stückgutprüfung		X
A4	Systemtechnische Buchung des Wareneinganges gemäss den Daten des Kunden gemäss Datenaustausch via Schnittstelle		X
A5	Einlagerung der Ware		X
A6	Auftrag für Warenausgang, Lieferungen	X	
A7	Kommissionierung		X
A8	Auslieferung der Güter gemäss Lieferschein an Warenempfänger		X
A9	Information an Kunde bezüglich qualitätsrelevanter Mängel aus Lagerung und Transport		X
A10	Information an Galliker bezüglich qualitätsrelevanter Mängel aus produktionstechnischen Gründen	X	

B Retouren

Umgang mit Retouren		Kunde	Galliker
B1	Lagerung zurückgewiesener, zurückgerufener oder zurückgegebener Güter		X
B2	Buchung gemäss Auftrag analog Standardprozess Wareneingang		X
B3	Information an Kunde bei unangemeldeten Retouren		X
B4	Information an Galliker bei angemeldeten Retouren	X	
B5	Entscheidung über eine Rückführung in den freien Bestand, Sperrbestand oder über eine Vernichtung	X	
B6	Ein wirksames Rückverfolgungssystem		X

C Lagerhaltung

Räumlichkeiten, Einrichtungen und Personal		Kunde	Galliker
C1	Ordnungsgemässe Lagerhaltung		X
C2	Sichere Aufbewahrung der Güter, Vermeidung schädigender Einflüsse		X
C3	Wartung der Lagerräume und Einrichtungen		X
C4	Reinigungsprogramm für Lagerräume		X

D Daten

Daten der Güter		Kunde	Galliker
D1	Übermittlung von korrekten Artikel bezogenen Logistikkdaten (Artikelstammdaten) (mind. 5 Tage vor der ersten Anlieferung eines neuen Gutes)	X	
D2	Korrekte Übernahme der Artikelstammdaten		X
D3	Pflege der Artikelstammdaten	X	
D4	Übermittlung von notwendigen SOP/Arbeitsanweisungen	X	
D5	Bestätigung, dass die Güter des Kunden keine Gefahr auf Mensch, Tier und Umwelt sowie auf andere Waren und Galliker ausüben (gemäss Ziff. 7)	X	
D6	Durchführung einer jährlichen Inventur in Auftrag und Absprache mit dem Kunden , Inventurdifferenzen gemäss Ziff. 4.2.5	X	X
D7	Verpflichtung die Gefahrgüter/Gefahrstoffe nach den geltenden ADR-Vorgaben zu kennzeichnen und an Galliker zu deklarieren.	X	
D8	Verpflichtung bei Lagerung von Gefahrstoffen Galliker die entsprechenden SDB zur Verfügung stellen und ein regelmässiges Update zu gewährleisten, alle Gefahrstoffdaten müssen digital und in der aktuellsten Version zur Verfügung gestellt werden	X	

E Abläufe Lagerlogistik

Abläufe		Kunde	Galliker
E1	Wareneingang, Kontrolle		X
E2	Einhaltung des FIFO oder FEFO Prinzips		X
E3	Kommissionierung und Versand		X
E4	Auftrag zur Vernichtung, Sperrung oder Entsperrung der Ware	X	
E5	Vernichtung der Ware in Verantwortung und nach Absprache mit dem Kunden , es sei denn, etwas anderes wird vereinbart		X

F IT-System

Abläufe		Kunde	Galliker
F1	IT für Lager- und Transportlogistik inkl. Webapplikationen (z.B. Kundencenter)		X
F2	IT Unterhalt & Wartung		X
F3	Internes Netzwerk		X
F4	Eigene Kommunikation / Internetanschluss für den Datentransfer	X	

Anhang 1b: Verantwortlichkeiten Food

A Stationen Materialfluss

Wareneingang, Quarantäne, Prüfung, Freigabe, Lagerung und Warenausgang		Kunde	Galliker
G1	Bestellung der Ware	X	
G2	Einhaltung der Transportkonditionen (inkl. Temperatur- und Hygienevorgaben) zwischen dem Abholort und Galliker , Verpackung + Ware transport- und temperaturgerecht bereitstellen	X	
G3	Einhaltung der Temperatur- und Hygienevorgabe beim Transport & Lager		X
G4	Warenannahme mit Entgegenahme der Ware und Wareneingangskontrolle (quantitative Überprüfung der Anzahl Packstücke mit dem Lieferschein (Chargenhomogenität) und qualitative Überprüfung auf äusserlich erkennbarer Mängel an der Verpackung, keine Stückgutprüfung)		X
G5	Systemtechnische Buchung des Wareneinganges gemäss den Daten des Kunden gemäss Datenaustausch via Schnittstelle		X
G6	Einlagerung der Ware		X
G7	Musterzug		X
G8	Prüfung und Dokumentation des Musters		X
G9	Wareneingangs-Freigabe, Freigabe gesperrter / zurückgerufener Ware	X	
G10	Auftrag für Warenausgang, Lieferungen	X	
G11	Kommissionierung		X
G12	Auslieferung der Ware gemäss Lieferschein an Warenempfänger		X
G13	Gewährleistung der Chargenrückverfolgbarkeit	X	
G14	Chargenrückruf	X ¹	X ²
G15	Information an Kunde bezüglich qualitätsrelevanter Mängel aus Lagerung und Transport		X
G16	Information an Galliker bezüglich qualitätsrelevanter Mängel aus produktionstechnischen Gründen	X	

¹ Veranlassung und Mitteilung an Behörde

² Unterstützende Tätigkeiten

B Retouren

Umgang mit Retouren		Kunde	Galliker
H1	Lagerung zurückgewiesener, zurückgerufener oder zurückgegebener Güter in systemisch und visuell abgegrenzten Bereichen		X
H2	Buchung in den Sperrbestand gemäss Auftrag analog Standardprozess Wareneingang	X	
H3	Information an Kunde bei unangemeldeten Retouren		X
H4	Information an Galliker bei angemeldeten Retouren	X	
H5	Entscheidung über eine Rückführung in den freien Bestand oder über eine Vernichtung	X	
H6	Verhinderung einer Kontaminationsgefahr bei Retouren	X	
H7	Ein wirksames Rückverfolgungssystem		X

C Lagerhaltung

Räumlichkeiten, Einrichtungen und Personal		Kunde	Galliker
I1	Ordnungsgemässe Lagerhaltung		X
I2	Sichere Aufbewahrung der Güter, Vermeidung schädigender Einflüsse		X
I3	Wartung der Lagerräume und Einrichtungen		X
I4	Kalibrierung und Instandhaltung der Messinstrumente		X
I5	Reinigungsprogramm für Lagerräume		X
I6	Schulung Personal, Waren-/Kundenspezifische Schulungen gemäss Vorgabe Kunde	X	X

D Daten

Daten der Güter		Kunde	Galliker
J1	Übermittlung von korrekten Artikel bezogenen Logistikdaten (Artikelstammdaten) (mind. 5 Tage vor der ersten Anlieferung eines neuen Gutes)	X	
J2	Korrekte Übernahme der Artikelstammdaten		X
J3	Pflege der Artikelstammdaten	X	
J4	Übermittlung von notwendigen SOP/Arbeitsanweisungen	X	
J5	Bestätigung, dass die Güter des Kunden keine Gefahr auf Mensch, Tier und Umwelt sowie auf andere Waren und Galliker ausüben (gemäss Ziff. 7.)	X	
J6	Definition SOP	X	
J7	Durchführung einer jährlichen Inventur in Auftrag und Absprache mit dem Kunden , Inventurdifferenzen gemäss Ziff. 4.2.5		X
J8	Verpflichtung die Gefahrgüter nach den geltenden ADR-Vorgaben zu kennzeichnen und an Galliker zu deklarieren	X	
J9	Verpflichtung bei Lagerung von Gefahrstoffen Galliker die entsprechenden SDB zur Verfügung stellen und ein regelmässiges Update zu gewährleisten Alle Gefahrstoffdaten müssen digital und in der aktuellsten Version zur Verfügung gestellt werden	X	

E Abläufe

Abläufe		Kunde	Galliker
K1	Wareneingang, Kontrolle		X
K2	Einhaltung des FIFO oder FEFO Prinzips		X
K3	Kommissionierung und Versand		X
K4	Auftrag zur Vernichtung der Ware	X	
K5	Vernichtung der Ware in Verantwortung und nach Absprache mit dem Kunden , es sei denn, etwas anderes wird vereinbart		X

Anhang 1c: Verantwortlichkeiten Healthcare

A Stationen Materialfluss

Wareneingang, Quarantäne, Prüfung, Freigabe, Lagerung und Warenausgang		Kunde	Galliker
L1	Bestellung der Ware	X	
L2	Einhaltung der Transportkonditionen (inkl. Temperatur- und Hygienevorgaben) zwischen dem Abholort und Galliker , Verpackung + Ware transport- und temperaturgerecht bereitstellen	X	
L3	Einhaltung der Temperatur- und Hygienevorgabe beim Transport & Lager		X
L4	Warenannahme mit Entgegenahme der Ware und Wareneingangskontrolle (quantitative Überprüfung der Anzahl Packstücke mit dem Lieferschein (Chargenhomogenität) und qualitative Überprüfung auf äusserlich erkennbarer Mängel an der Verpackung, keine Stückgutprüfung)		X
L5	Systemtechnische Buchung des Wareneinganges gemäss den Daten des Kunden gemäss Datenaustausch via Schnittstelle		X
L6	Einlagerung der Ware		X
L7	Musterzug im Auftrag des Kunden		X
L8	Prüfung und Dokumentation des Musters		X
L9	Wareneingangs-Freigabe, Freigabe gesperrter / zurückgerufener Ware	X	
L10	Systemtechnische Buchung des Wareneinganges gemäss den Daten des Kunden gemäss Datenaustausch via Schnittstelle		X
L11	Auftrag für Warenausgang, Lieferungen	X	
L12	Kommissionierung		X
L13	Auslieferung der Ware gemäss Lieferschein an Warenempfänger		X
L14	Gewährleistung der Chargenrückverfolgbarkeit	X	
L15	Chargenrückruf	X ¹	X ²
L16	Information an Kunde bezüglich qualitätsrelevanter Mängel aus Lagerung und Transport		X
L17	Information an Galliker bezüglich qualitätsrelevanter Mängel aus produktionstechnischen Gründen	X	

¹ Veranlassung und Mitteilung an Behörde

² Unterstützende Tätigkeiten

B Retouren

Umgang mit Retouren		Kunde	Galliker
M1	Lagerung zurückgewiesener, zurückgerufener oder zurückgegebener Güter in systemisch und visuell abgegrenzten Bereichen		X
M2	Buchung in den Sperrbestand gemäss Auftrag analog Standardprozess Wareneingang	X	
M3	Information an Kunde bei unangemeldeten Retouren		X
M4	Information an Galliker bei angemeldeten Retouren	X	
M5	Entscheidung über eine Rückführung in den freien Bestand oder über eine Vernichtung	X	
M6	Verhinderung einer Kontaminationsgefahr, auch bei Retouren	X	
M7	Ein wirksames Rückverfolgungssystem		X

C Lagerhaltung

Räumlichkeiten, Einrichtungen und Personal		Kunde	Galliker
N1	Ordnungsgemässe Lagerhaltung		X
N2	Sichere Aufbewahrung der Güter , Vermeidung schädigender Einflüsse		X
N3	Wartung der Lagerräume und Einrichtungen		X
N4	Kalibrierung und Instandhaltung der Messinstrumente		X
N5	Reinigungsprogramm für Lagerräume		X
N6	Schulung Personal, Waren-/Kundenspezifische Schulungen gemäss Vorgabe Kunde	X	X

D Daten

Daten der Güter		Kunde	Galliker
O1	Übermittlung von korrekten Artikel bezogenen Logistikdaten (Artikelstammdaten) (mind. 5 Tage vor der ersten Anlieferung eines neuen Gutes)	X	
O2	Korrekte Übernahme der Artikelstammdaten		X
O3	Pflege der Artikelstammdaten	X	
O4	Übermittlung von notwendigen SOP/Arbeitsanweisungen	X	
O5	Bestätigung, dass die Güter des Kunden keine Gefahr auf Mensch, Tier und Umwelt sowie auf andere Waren und Galliker ausüben (gemäss Ziff. 7.)	X	
O6	Definition SOP	X	
O7	Durchführung einer jährlichen Inventur in Auftrag und Absprache mit dem Kunden , Inventurdifferenzen gemäss Ziff. 4.2.5.		X
O8	Verpflichtung die Gefahrgüter nach den geltenden ADR-Vorgaben zu kennzeichnen und an Galliker zu deklarieren	X	
O9	Verpflichtung bei Lagerung von Gefahrstoffen Galliker die entsprechenden SDB zur Verfügung stellen und ein regelmässiges Update zu gewährleisten Alle Gefahrstoffdaten müssen digital und in der aktuellsten Version zur Verfügung gestellt werden	X	

E Abläufe

Abläufe		Kunde	Galliker
P1	Wareneingang, Kontrolle, Quarantäne		X
P2	Einhaltung des FIFO oder FEFO Prinzips		X
P3	Kommissionierung und Versand		X
P4	Auftrag zur Vernichtung der Ware	X	
P5	Vernichtung der Ware in Verantwortung und nach Absprache mit dem Kunden , es sei denn, etwas Anderes wird vereinbart.		X

Anhang 2: Lager- und Transportbedingungen für Food und Healthcare Logistics

A Lager

Temperaturbereich	Max. zulässige kurzfristige Temperaturabweichung		Max. Zeitspanne der zulässigen Temperaturabweichung	Luftfeuchtigkeit
Ambient 15 – 25 °C	+ / - 5°C	---	30 min	20-80% relative Luftfeuchtigkeit
Fresh 2 – 5 °C (8°C)	+ / - 2°C	---	30 min	Keine Basis Anforderungen
Frigo -18 °C	+ 3°C	---	30 min	Keine Basis Anforderungen

B Transport

Temperaturbereich	Max. zulässige Temperaturabweichung		Max. Zeitspanne der zulässigen Temperaturabweichung	Luftfeuchtigkeit
Ambient 15 – 25 °C	+ / - 5°C	---	60 min	Keine Anforderungen
Fresh 2 – 8 °C	+ / - 2°C	---	60 min	Keine Anforderungen
Frigo -18 °C	+ 5°C	---	60 min	Keine Anforderungen

Werden die obigen Toleranzen (Temperatur und / oder Zeitspanne) über- respektive unterschritten, müssen die betroffenen **Kunden** informiert werden.

Kurzzeitige Abweichungen infolge Türöffnungen oder aus technischen Gründen (Defrostphasen) können diese Bereiche sehr kurzzeitig überschreiten und müssen nicht gemeldet werden.

Bei den obigen Messungen, Vorgaben und Monitorings handelt es sich immer um die Raumtemperatur, nicht Güter-(Kern-)Temperatur.

→ Raumtemperatur ≠ Produkttemperatur

Anhang 3 Auftragsverarbeitungsvertrag («AVV»)

zwischen

Kunde
als Verantwortlicher
(«KUNDE»)

und

GALLIKER Familien Holding AG, Kantonsstrasse 2, 6246 Altishofen
als Auftragsverarbeiter
(«GALLIKER»)

1. Präambel

- (a) Dieser **AVV** und die dazugehörigen Anhänge geben die Datenschutzverpflichtungen der *Parteien* und ihrer *verbundenen Unternehmen* im Zusammenhang mit der *Verarbeitung von Personendaten* im Rahmen des *Hauptvertrages* oder eines dazugehörigen Nachtrages vor. Bei der Nutzung des Kundencenters durch den Kunden, sei es via Internet oder Schnittstellen oder von Track & Trace erhalten **GALLIKER** und/oder ihre *verbundenen Unternehmen* Zugang zu *Personendaten des KUNDEN*. Die Bearbeitung ausserhalb dieser Zwecke ist keine Auftragsbearbeitung, sondern dient ausschliesslich der Leistungserfüllung.
- (b) **GALLIKER** und/oder ihre *verbundenen Unternehmen* werden lediglich solche *Personendaten des KUNDEN* nutzen, *bearbeiten*, die durch den **KUNDEN** im Rahmen eines *Hauptvertrages* übertragen wurden.
- (c) **GALLIKER** und/oder ihre *verbundenen Unternehmen* werden keine *Personendaten des KUNDEN* zu irgendwelchen anderen Zwecken als zur Erfüllung ihrer im *Hauptvertrag* festgehaltenen Verpflichtungen nutzen, es sei denn, sie könnten die *Bearbeitung* auf andere Rechtfertigungsgründe abstützen.
- (d) Der **KUNDE** bleibt der ausschliessliche Verantwortliche für seine *Personendaten*. **GALLIKER** untersteht diesbezüglich den Weisungen des **KUNDEN**.
- (e) Dieser *Vertrag* und seine Anlagen haben gegenüber dem *Hauptvertrag* Vorrang, ausser es wird ausdrücklich im *Hauptvertrag* auf eine bestimmte Ziffer dieses *Vertrages* oder seiner Anlagen verwiesen oder hierin eine andere Rangordnung vereinbart.

2. Abschluss dieses AVV

Dieser **AVV** wurde mit jeder Tarif-Vereinbarung zwingend abgeschlossen oder per Akzept vom **Kunden** hin per 1. September 2023 genehmigt, sofern der **KUNDE** Zugang zum Kundencenter von **GALLIKER** via Internet oder Schnittstelle erhält oder Track&Trace nutzt.

3. Rechte und Pflichten von GALLIKER

a. Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften zum Datenschutz

GALLIKER ist zur Einhaltung der für den *Auftragsverarbeiter* geltenden *Gesetze und Vorschriften zum Datenschutz* verpflichtet. Die Weisungen des **KUNDEN** dürfen nicht gegen die einschlägigen Datenschutzvorschriften verstossen. **GALLIKER** macht unter Einhaltung ihrer Sorgfaltspflichten den **KUNDEN** darauf aufmerksam, wenn gewisse auf Weisung des **KUNDEN** gegen *Gesetze und Vorschriften zum Datenschutz* verstossen.

b. Zweck der Bearbeitung

GALLIKER erklärt und garantiert, dass die *Bearbeitung* ausschliesslich zu den im *Hauptvertrag* festgehaltenen Zwecken durchgeführt wird, es sei denn, sie könnten die *Bearbeitung* auf andere Rechtfertigungsgründe abstützen. Zu keiner Zeit bearbeitet **GALLIKER** irgendwelche *Personendaten* anderweitig und keine *Personendaten* werden länger aufbewahrt, als es für die Erfüllung des *Hauptvertrages* notwendig ist oder zur Erfüllung eines gesetzlichen Zweckes oder anderweitigen Rechtfertigungsgrundes. Die *Parteien* halten im *Hauptvertrag* oder in der Anlage 1 dieses **AVV's** den Gegenstand und die Dauer der *Bearbeitung*, die Art und den Zweck der *Bearbeitung*, die Arten der *Personendaten* und die Kategorien der *betroffenen Personen* fest.

c. Handlungen nur gemäss dokumentierten Anweisungen

GALLIKER verarbeitet die *Personendaten* nur im Einklang mit den dokumentierten Anweisungen des **KUNDEN**. Dies insbesondere in Zusammenhang mit einer *relevanten Weitergabe von Personendaten*, mit der Ausnahme der Weitergabe aufgrund Verpflichtungen aus geltenden Gesetzen und Vorschriften, denen **GALLIKER** unterliegt. In einem solchen Fall ist **GALLIKER** verpflichtet, den **KUNDEN** vor der *Bearbeitung* über die betreffende gesetzliche Anforderung zu informieren, sofern zulässig ist.

GALLIKER ist in jedem Fall verpflichtet, im Hinblick auf jedwede *Bearbeitung* und/oder *relevante Weitergabe angemessene Sicherheitsvorkehrungen* zu implementieren und umzusetzen und zu gewährleisten, dass ihre *verbundenen Unternehmen* und/oder *Subunternehmer*, die *Bearbeitungen* und/oder *relevante Weitergaben* für **GALLIKER** vornehmen, ebenfalls derartige *angemessene Sicherheitsvorkehrungen* implementieren und umsetzen.

Verstossen Anweisungen des **KUNDEN** gegen gesetzliche oder vertragliche Vorschriften, insbesondere gegen *Gesetze und Vorschriften zum Datenschutz*, so ist **GALLIKER** berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den **KUNDEN** bestätigt oder geändert wird. Wird die gesetztes- oder vertrags-verletzende Anweisung nicht innert angemessener Frist geändert, so hat **GALLIKER** das Recht, den *Hauptvertrag* vollständig oder teilweise zu kündigen.

d. Subunternehmer

Der **KUNDE** erteilt hiermit die generelle Genehmigung, dass **GALLIKER** *Subunternehmer* mit der *Bearbeitung* beauftragen kann und genehmigt darüber hinaus die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehenden *Subunternehmer*. **GALLIKER** informiert den **KUNDEN** auf Verlangen bei Änderungen der *Subunternehmer*.

Der Beizug eines *Subunternehmers* aus einem Drittland ohne gleichwertiges Datenschutzniveau ist möglich, sofern die *Personendaten* bzw. sonstigen Daten des **KUNDEN** nicht einem Berufs- oder Amtsgeheimnis unterstehen oder sonstige vertragliche Geheimhaltungspflichten dies explizit ausschliessen. In allen anderen Fällen ist bei einem Beizug eines *Subunternehmers* sicherzustellen, dass ein adäquates Datenschutzniveau zur Schweiz bzw. der EU besteht.

GALLIKER stellt sicher, dass kein *Subunternehmer* *personenbezogene Daten* in Verletzung der Bestimmungen dieses *Vertrags* sowie der *Gesetze und Vorschriften zum Datenschutz* verarbeitet und dass jeder *Subunternehmer* mindestens *angemessene Sicherheitsvorkehrungen*, wie die in Anlage 2: «Technische und organisatorische Massnahmen» festgehaltenen, implementiert.

Mit Abschluss des entsprechenden *Hauptvertrages* gelten die in der Anlage 1: «Subunternehmer» erfassten *Subunternehmer* vom **KUNDEN** genehmigt.

e. Rechte betroffener Personen

Jede *Partei*, die im Einklang mit diesem **AVV** als *Verantwortlicher* fungiert, behält die alleinige Verantwortung für die Einhaltung der Rechte *betroffener Personen* (insbesondere in Bezug auf Information, Berichtigung, Löschung oder Sperrung). Die geltend gemachten Rechte *betroffener Personen* sind gegenüber dem zuständigen **KUNDEN** geltend zu machen. Bei Klagen *betroffener Personen* hat der **KUNDE** die alleinige Entscheidungsbefugnis.

Falls der **KUNDE** nach den geltenden *Gesetzen und Vorschriften zum Datenschutz* verpflichtet ist, einer *betroffenen Person* Auskunft über die *Bearbeitung* ihrer *Personendaten* zu erteilen, ist die als *Auftragsverarbeiter* fungierende **GALLIKER** verpflichtet, dem **KUNDEN** die betreffenden Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen soweit er, aufgrund des bestehenden Vertragsverhältnisses, dazu in der Lage ist. Ferner hat **GALLIKER** auf Verlangen des **KUNDEN** diesen gegen Übernahme der Kostenfolgen durch den **KUNDEN**, zu unterstützen, z.B. durch *geeignete technische und organisatorische Massnahmen*, damit der **KUNDE** die Rechte der *betroffenen Person* fristgerecht erfüllen kann.

GALLIKER erklärt und gewährleistet, dass er den **KUNDEN** umgehend über jegliche Anfragen seitens von *betroffenen Personen*, Aufsichtsbehörden oder anderen Behörden im Zusammenhang mit *Personendaten*, die **GALLIKER** im Rahmen der Erbringung der *Dienstleistungen* als *Auftragsverarbeiter verarbeitet*, informieren wird und sich selbst dazu nicht äussert.

GALLIKER muss alle Anweisungen des **KUNDEN** in Bezug auf die Berichtigung, Löschung und/oder Aktualisierung beliebiger *Personendaten* befolgen soweit er, aufgrund des bestehenden Vertragsverhältnisses, dazu in der Lage ist. Kosten gehen zu Lasten des **KUNDEN**.

f. Kopien Personendaten

Ohne vorherige schriftliche Genehmigung des **KUNDEN** ist es **GALLIKER** nicht gestattet, *personenbezogene Daten* zu kopieren oder zu vervielfältigen, sofern dies nicht im Hinblick auf die Erbringung und Dokumentation oder Sicherung der *Dienstleistungen* notwendig ist.

g. Technische und organisatorische Massnahmen

GALLIKER muss geeignete technische und organisatorische Massnahmen implementieren und dokumentieren, um ein im Hinblick auf das Risiko angemessenes Schutzniveau sicherzustellen, unter Berücksichtigung des Standes der Technik, der Kosten für die Implementierung sowie der Art, des Umfangs, des Zusammenhangs und der Zwecke der *Bearbeitung* und der Gefahr einer unterschiedlichen Wahrscheinlichkeit und Schwere für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen (hiernach *angemessene Sicherheitsvorkehrungen*).

Im Detail vereinbaren die *Parteien* die Implementierung der in Anlage 2: «Technische und organisatorische Massnahmen» definierten Massnahmen.

Die *Parteien* sind verpflichtet, einander bei einem Verdacht auf Verstösse gegen die *Gesetze und Vorschriften zum Datenschutz* und insbesondere bei Datenverlust bei der *Bearbeitung* von *Personendaten* umgehend zu informieren. Für die Meldung verwenden die *Parteien* das in Anlage 3: «Template zur Meldung von Datenschutzverletzungen» aufgeführte Formular oder eine inhaltlich und sinngemässe Meldungsform bzw. -art wie z.B. elektronische Meldungen über vordefinierte Schnittstellen bzw. Kommunikationskanäle.

GALLIKER unterstützt den **KUNDEN** *kostenpflichtig* für weitergehende Massnahmen als die in Anlage 2 vereinbarten technischen und organisatorischen Massnahmen.

4. Rechte und Pflichten des KUNDEN**a. Rechtmässige Bearbeitung**

Der **KUNDE** erklärt und garantiert, dass die der **GALLIKER** zur Verfügung gestellten *Personendaten* auf rechtmässige Weise *bearbeitet* wurden (z.B. rechtmässige Erhebung, Einhaltung der Auskunftspflicht) und durch ihn sowie **GALLIKER** *verarbeitet* werden dürfen - mit, wo notwendig, entsprechendem Rechtfertigungsgrund. **GALLIKER** ist berechtigt, über die Dokumentation der rechtmässigen Daten*bearbeitung* einen Beleg zu erhalten.

Unbeschadet des Vorstehenden haftet **GALLIKER** nicht für Verstösse seitens des **KUNDEN** gegen die *Gesetze und Vorschriften zum Datenschutz* betreffend unrechtmässige Bearbeitung.

Sofern dies nicht bereits im *Hauptvertrag* und/oder einer anderen Vereinbarung festgehalten ist, ist der **KUNDE** verpflichtet, **GALLIKER** über die Kategorien der *Personendaten* und die Datenempfänger zu informieren, die über die Informationen in Anlage 1 hinausgehen. Der **KUNDE** nimmt zur Kenntnis, dass spezielle Kategorien von *Personendaten* wie besonders schützenswerte *Personendaten* und Profile höheren Sicherheitsmassnahmen erfordern, was unter Umständen Kostenfolgen nach sich ziehen kann.

b. Prüfungs- und Kontrollrecht

GALLIKER stellt dem **KUNDEN** alle Informationen zur Verfügung, die notwendig sind, um die Einhaltung der in diesem *Vertrag* und/oder im *Hauptvertrag* festgehaltenen Verpflichtungen zu belegen, und er ermöglicht und unterstützt Audits, einschliesslich von Inspektionen, die durch den **KUNDEN** oder einem von ihm und durch **GALLIKER** genehmigten Prüfer durchgeführt werden. **GALLIKER** informiert den **KUNDEN**, falls eine Anweisung nach ihrem Dafürhalten und wo erkennbar gegen geltende *Gesetze und Vorschriften zum Datenschutz* verstösst.

GALLIKER stellt dem **KUNDEN** auf Verlangen eine Zusammenfassung der Berichte zur Prüfung der Datensicherheit zur Verfügung, die durch unabhängige Einrichtungen durchgeführt wurden. Unbeschadet jeglicher Klauseln im *Hauptvertrag*, die das Prüfungs- und Kontrollrecht zum Gegenstand haben, hat der **KUNDE** (zusammen mit seinen beauftragten externen Prüfern) das Recht, in Abstimmung mit **GALLIKER** und unter Einhaltung einer angemessenen Ankündigungsfrist die massgeblichen Aspekte der Sicherheitsmassnahmen und -verfahren von **GALLIKER** zu prüfen und seine eigenen Sicherheitsprüfungen durch einen von **GALLIKER** genehmigten Dritten im Zusammenhang mit den *Personendaten* (einschliesslich von Penetrationstest) durchzuführen. Penetrationstests können nur unter der Prämisse erfolgen, dass diese keine betrieblichen Auswirkungen haben. Für sämtliche Schäden im Zusammenhang mit Penetrationstests haftet der **KUNDE** **GALLIKER** vollumfänglich (inklusive indirektem Schaden). **GALLIKER** ist verpflichtet, bei allen derartigen Inspektionen und Prüfungen umfassend zu kooperieren und die wesentlichen daraus resultierenden Empfehlungen innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens zu prüfen und sofern angezeigt, auf Kosten des **KUNDEN** innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens umzusetzen.

c. Unterstützungspflicht

Der **KUNDE** sieht von jeglicher Handlung ab, die **GALLIKER** an der Erfüllung ihrer vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten hindern würde, einschliesslich im Zusammenhang mit *Subunternehmern* oder der Zusammenarbeit mit den zuständigen Aufsichtsbehörden.

Der **KUNDE** unterstützt **GALLIKER** beim Nachweis und der Dokumentation der ihr gesetzlich obliegenden Rechenschaftspflicht im Hinblick auf die Grundsätze ordnungsgemässer *Datenbearbeitung* einschliesslich der Umsetzung der notwendigen *technischen und organisatorischen Massnahmen*.

5. Vertrauliche Informationen und Datensicherheit

Jede *Partei* stellt sicher, dass Personen, die befugt sind, die *Personendaten* für die andere *Partei* zu *bearbeiten*, sich vertraglich zur Wahrung *vertrauliche Informationen* verpflichten sind.

Beide *Parteien* verpflichtet, alle im Zusammenhang mit dem *Hauptvertrag* erlangten Informationen nicht öffentlicher Art vertraulich und im Einklang mit den geltenden Vertraulichkeitspflichten zu behandeln. Diese Regel gilt insbesondere in Bezug auf (i) alle *vertraulichen Informationen*, die *Personendaten* sowie *Personendaten des KUNDEN* betreffen und (ii) alle *vertraulichen Informationen* nicht-öffentlicher Art über das Geschäft einer *Partei*, wie beispielsweise die Organisation, die betrieblichen und technischen Abläufe, die Infrastruktur und die Systeme, die Produkte und *Dienstleistungen* oder Informationen über vertragliche Beziehungen zu Drittparteien (*Fertigungs- und Geschäftsgeheimnisse*).

Keine *Partei* darf *Personendaten* weitergeben oder offenlegen, ausser: (i) wenn dies im Hinblick auf die Erbringung der *Dienstleistungen* gemäss dem *Hauptvertrag* notwendig ist; oder (ii) mit schriftlicher Genehmigung der anderen *Partei*; oder (iii) bei der Hinzuziehung eines *Subunternehmers* im Einklang mit Klausel 5 dieses *Vertrags*; oder (iv) wenn dies nach verbindlichen gesetzlichen Bestimmungen erforderlich oder zulässig ist, wobei die *Partei* in diesem Fall verpflichtet ist, die andere *Partei* davon in Kenntnis zu setzen.

Jede *Partei* muss *angemessene Sicherheitsvorkehrungen* ergreifen, um Weitergaben oder Offenlegungen zu vermeiden, die nicht im Einklang mit diesem *AVV* und den *Gesetzen und Vorschriften zum Datenschutz* stehen.

6. Haftung

Die Haftung richtet sich nach dem *Hauptvertrag*. Im Übrigen gilt:

Jede *Partei* stellt die andere *Partei* auf erstes Anfordern von und gegen alle Ansprüche Dritter (einschliesslich der *betroffenen Personen*) bezüglich eines Verstoßes gegen diese *AVV*, die *Gesetze und Vorschriften zum Datenschutz* oder gegen datenschutzrelevante Bestimmungen eines *Hauptvertrages* frei, unabhängig davon, ob dieser Verstoß von der haftbaren *Partei* oder einem ihrer *Vertreter*, Lieferanten oder Verkäufer begangen wurde, sofern der Verstoß von der haftbaren *Partei* rechtlich zu vertreten ist. Die Freistellungsverpflichtung der haftenden *Partei* umfasst uneingeschränkt alle Schadensersatzansprüche Dritter, einschliesslich der Kosten und Aufwendungen, die der empfangenden *Partei* im Zusammenhang mit der Verletzung oder der Abwehr von Ansprüchen Dritter entstehen.

Sofern die DSGVO zur Anwendung gelangt, haften die *Parteien* gesamtschuldnerisch gegenüber den *betroffenen Personen* im Sinne von Art. 82 Abs. 4 DSGVO. Etwaige Haftungsbeschränkungen zwischen dem *KUNDEN* und den *betroffenen Personen* gelten auch zugunsten von *GALLIKER*.

7. Abschliessende Bestimmungen

Die *Personendaten* sowie alle davon angefertigten Kopien oder Reproduktionen bleiben Eigentum des *KUNDEN*. Jegliche Rückhaltsrechte von *GALLIKER* in Bezug auf die *Personendaten* sind ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung des *KUNDEN* ausgeschlossen.

Für die Dauer des *Hauptvertrages*, längstens jedoch für 10 Jahre, muss *GALLIKER* die gesamten, während der Zusammenarbeit angesammelten (elektronischen) Daten inklusive *Personendaten* des *KUNDEN* derart speichern, dass alle Vorgänge jederzeit vom *KUNDEN* oder den Behörden auf Verlangen eingesehen und nachvollzogen werden können. Der *KUNDE* ist für die gesetzeskonforme Archivierung zuständig.

Nach Beendigung des Vertrages und Ablauf von 90 Tagen löscht *GALLIKER* alle Daten des *Kunden* inklusive der *Personendaten* im Kundencenter, mit Ausnahme derjenigen Daten, die *GALLIKER* aufgrund gesetzlicher Anforderungen oder zu Beweissicherungszwecken aufzubewahren hat. Letztere werden nach 10 Jahren gelöscht.

GALLIKER ist verpflichtet, den *KUNDEN* umgehend zu informieren, falls *GALLIKER* vernünftigerweise davon ausgehen muss, dass in Bezug auf *Personendaten* des *KUNDEN*, die sich in Besitz oder unter der Kontrolle von *GALLIKER* befinden, eine Beschlagnahme oder Einziehung droht (beispielsweise im Rahmen eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens oder aufgrund von Schritten seitens einer Drittpartei). *GALLIKER* muss in einem solchen Fall alle Massnahmen ergreifen, um die Rechte und die Rechtsposition des *KUNDEN* zu schützen. Insbesondere muss sie alle beteiligten Instanzen und Personen davon in Kenntnis setzen, dass die Verfügungsgewalt über die *Personendaten* beim *KUNDEN* liegt.

Änderungen und Ergänzungen in Bezug auf diesen *AVV* und all seine Bestandteile, einschliesslich jeglicher Zusicherungen durch *GALLIKER*, erfordern Schriftlichkeit und eine ausdrückliche Erklärung dahingehend, dass es sich dabei um eine Änderung oder Ergänzung in Bezug auf die vorliegenden Bedingungen handelt. Dasselbe gilt auch im Hinblick auf einen Verzicht auf diese formelle Anforderung.

Für den Fall, dass irgendeine Bestimmung dieser *AVV* (oder eines beliebigen Teiles davon) für unwirksam, gesetzwidrig oder nicht durchsetzbar gilt oder wird, bleiben die übrigen Bestimmungen dessen ungeachtet in vollem Umfang wirksam. Die betreffende unwirksame, gesetzwidrige oder nicht durchsetzbare Bestimmung ist durch eine für beide Seiten annehmbare wirksame und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die der mit der unwirksamen, gesetzwidrigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung beabsichtigten Effektes unter Wahrung der ökonomischen Ziele und sonstigen Absichten der *Parteien* so nahe wie möglich kommt. Dasselbe gilt für eventuelle Vertragslücken.

Dieser *AVV* zum Datenschutz und zur Vertraulichkeit ist auf der Grundlage des materiellen schweizerischen Rechts auszulegen, unter Ausschluss der Regeln des Internationalen Privatrechts (IPRG, SR 291) und anderer multi- oder bilateraler internationaler Kollisionsnormen. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Altishofen/LU.

8. Definitionen

In diesem Anhang gilt Folgendes:

„*Angemessene Sicherheitsvorkehrungen*“ umfasst geeignete Massnahmen für die *Bearbeitung* von *Personendaten* gemäss den *Gesetzen und Vorschriften zum Datenschutz* um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten und werden in Anlage 2 konkretisiert.

„*Auftrag*“ ist der Einzelvertrag, der zusammen mit den Tarif-Vereinbarungen und diesen AGB einen Vertrag bilden.

„*Auftragsverarbeiter*“ bedeutet eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die *Personendaten* im Auftrag des *Verantwortlichen* verarbeitet.

„*AVV*“ bedeutet dieser Auftragsverarbeitungsvertrag.

„*Bearbeitung / Bearbeiten*“ bedeutet jegliche Aktivitäten oder Gruppen von Aktivitäten, die in Bezug auf *Personendaten* oder Sätze von *Personendaten* ausgeführt werden, unabhängig davon, ob unter Verwendung automatisierter Mittel oder nicht, wie beispielsweise die Erfassung, Aufzeichnung, Organisation, Gliederung, Speicherung, Anpassung oder anderweitige Veränderung, Abfrage, Einsichtnahme, Nutzung, Offenlegung durch Weitergabe, Verbreitung oder anderweitige Bereitstellung, Abgleichung oder Kombination, Beschränkung, Löschung oder Vernichtung von Daten oder der *Zugang* zu ihnen.

„*Betroffene Person(en)*“ bedeutet eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person, die auf direkte oder indirekte Weise identifiziert werden kann, insbesondere unter Bezugnahme auf einen Identifikator, wie beispielsweise einen Namen, eine Identifikationsnummer, eine IP-Adresse, Ortsdaten, einen Online-Identifikator oder einen oder mehrere Faktoren, die sich konkret auf die physische, physiologische, genetische, mentale, wirtschaftliche, kulturelle oder soziale Identität der betreffenden natürlichen Person beziehen, vorbehaltlich dessen, dass *betroffene Personen* (i) auch andere Personen als lebende Einzelpersonen sowie (ii) juristische Personen, soweit die *Bearbeitung* von *Personendaten* einer juristischen Person durch die *Gesetze oder Vorschriften zum Datenschutz* reguliert wird, einschliesst.

„**Dienstleistungen**“ umfasst (1) die im *Hauptvertrag* beschriebenen *Dienstleistungen*, Aufgaben und Zuständigkeiten, darin eingeschlossen die Bereitstellung von Liefergegenständen, sofern zutreffend, gegebenenfalls einschliesslich jeglicher Gewährleistungsbeihilfe, die dem **KUNDEN** und/oder ihre *verbundenen Unternehmen* durch **GALLIKER** unentgeltlich eingeräumt werden; (2) *Dienstleistungen*, Aufgaben und Zuständigkeiten, die vorvertraglich in Hinblick auf den Vertragsabschluss erbracht wurden; und (3) jegliche *Dienstleistungen*, Aufgaben und Zuständigkeiten, die zwar nicht ausdrücklich im Hauptverträge festgehalten sind, die jedoch im Hinblick auf die ordnungsgemässe Ausführung und Erbringung der unter (1) und (2) beschriebenen *Dienstleistungen* erforderlich sind.

„**EU-Standardvertragsklauseln**“ bedeutet die Standardvertragsklauseln gemäss der Entscheidung 2004/915/EG der Europäischen Kommission vom 27. Dezember 2004 über Standardvertragsklauseln für die Weitergabe *Personendaten* in Drittländer, wie durch die Entscheidung 2021/679/EG der Kommission vom 4. Juni 2021 geändert, in ihrer jeweils gültigen Fassung. Bei Änderungen der *EU-Standardklauseln* durch eine zuständige Aufsichtsbehörde wird davon ausgegangen, dass sich Verweise und Bezugnahmen auf die *EU-Standardklauseln* auf die geänderten *EU-Standardklauseln* beziehen.

„**Fertigungs- und Geschäftsgeheimnis**“ bedeutet die gesetzliche und vertragliche Verpflichtung, keine Informationen offenzulegen, die sich auf irgendeinen durch den **KUNDEN** geheim gehaltenen Geschäftsbereich beziehen.

„**Gesetze und Vorschriften zum Datenschutz**“ bedeutet Gesetze und Vorschriften zum Datenschutz und/oder zur *Bearbeitung* von *Personendaten* in Bezug auf den **KUNDEN** und **GALLIKER** wie insbesondere aber nicht abschliessend das Schweizerische Bundesgesetz über den Datenschutz vom 25. September 2020 (DSG, SR 235.1), und die Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Bearbeitung von *Personendaten* und zum freien Datenverkehr sowie zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Allgemeine Datenschutzverordnung, DSGVO) einschliesslich der für **GALLIKER** und/oder jedes *verbundene Unternehmen* von **GALLIKER** geltenden nationalen Gesetze und Vorschriften zum Datenschutzes, sofern diese anwendbar sind.

„**Hauptvertrag**“ bedeutet der zwischen den *Parteien* geschlossene Vertrag zur Erbringung von Transport-, Lagerlogistik-Leistungen oder sogenannten **Value Added Services**. Sofern kein **Auftrag** abgeschlossen wurde ist der Hauptvertrag die Tarif-Vereinbarung und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von **GALLIKER** samt deren Anhängen.

„**Partei(en)**“ bedeutet die im *Hauptvertrag* und im **AVV** definierte(n) *Partei(en)*, einschliesslich der genehmigten Empfänger und Nachfolger der betreffenden *Partei(en)*.

„**Personendaten des KUNDEN**“ schliesst unter anderem *Personendaten* der Endkunden, Mitarbeiter, und/oder *Auftragsverarbeiter* des **KUNDEN** ein.

„**Personendaten**“ bedeutet jegliche Informationen über eine *betreffende Person*, einschliesslich gesundheitsbezogener Daten und genetische Daten gemäss diesem **AVV** und *Gesetze und Vorschriften zum Datenschutz*.

„**Pseudonymisierung**“ bedeutet die *Bearbeitung* von *Personendaten* in der Weise, dass *Personendaten* nicht länger einer *betreffenden Person* ohne Nutzung zusätzlicher Informationen zugeordnet werden können, unter der Bedingung, dass die betreffenden zusätzlichen Informationen gesondert verwahrt werden und Gegenstand technischer und organisatorischer Massnahmen sind, durch die sichergestellt wird, dass keine Re-Identifikation erfolgen kann.

„**Relevante Weitergabe**“ bedeutet eine Weitergabe von *Personendaten* an eine Drittpartei, die sich in einem Land befindet, das (für die Zwecke dieses Anhangs) keine *Angemessenen Sicherheitsvorkehrungen* bietet.

„**Subunternehmer**“ bedeutet jegliche durch **GALLIKER** beauftragten Erfüllungsgehilfen, Auftragnehmer oder sonstigen Drittparteien.

„**Verantwortlicher**“ bedeutet die natürliche oder juristische Person, Behörde, Agentur oder eine beliebige sonstige Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der *Bearbeitung* von *Personendaten* entscheidet.

„**Verbundene Unternehmen**“ bedeutet des **KUNDEN** oder **GALLIKER's** Tochtergesellschaften und/oder Konzerngesellschaften, an denen eine stimm- oder kapitalmässige Mehrheitsbeteiligung von mehr als 51% besteht.

„**Vertrauliche Informationen**“ bedeutet alle Informationen nicht-öffentlicher Art in Bezug auf eine *Partei* oder eines ihrer *verbundenen Unternehmen*, die durch eine *Partei* oder eines ihrer *verbundenen Unternehmen* (hierin „*Offenlegende Partei*“ genannt) gegenüber der anderen *Partei* oder einem ihrer *verbundenen Unternehmen* (hierin „*Erhaltende Partei*“ genannt) in mündlicher, schriftlicher, elektronischer oder beliebiger sonstiger Form offengelegt werden oder der Erhaltenden *Partei* während der Erbringung von *Dienstleistungen* gemäss *Vertrag* anderweitig zur Kenntnis gelangen. *Vertrauliche Informationen* umfassen unter anderem technologische oder organisatorische Prozesse, Kunden, Personal, geschäftliche Aktivitäten, Datenbanken, geistiges Eigentum, die Bestimmungen und Konditionen beliebiger Verträge und andere damit zusammenhängende Informationen sowie alle sonstigen Informationen und Werte, bei denen angemessener Weise oder üblicherweise von einem vertraulichen oder anderweitig sensiblen Charakter auszugehen ist, unabhängig davon, ob sie konkret als vertraulich gekennzeichnet sind oder nicht wie z.B. *Fertigungs- und Geschäftsgeheimnisse*. *Vertrauliche Informationen* beinhalten keine Informationen, die (i) der Erhaltenden *Partei* bereits vor der Offenlegung auf rechtmässige Weise ohne Vertraulichkeitsverpflichtung vorgelegt haben und durch die Erhaltende *Partei* weder direkt noch indirekt von der Offenlegenden *Partei* erlangt wurden, oder (ii) aufgrund einer durch den Eigentümer der betreffenden Informationen genehmigten Offenlegung allgemein verfügbar sind oder werden, oder (iii) der Erhaltenden *Partei* auf rechtmässige Weise durch eine Drittpartei zur Verfügung gestellt wurden, die zur Weitergabe oder Offenlegung derselben auf nicht-vertraulicher Grundlage befugt ist, oder (iv) durch die Erhaltende *Partei* auf eigenständige Weise und ohne Bezugnahme auf *vertrauliche Informationen* der Offenlegenden *Partei* nachweislich selbst entwickelt werden.

„**Vertreter**“ umfasst die Belegschaft, Direktoren, Führungskräfte, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Berater, Auftragnehmer, *Subunternehmer* sowie jegliche sonstigen Arten von ermächtigten *Vertretern* und Beratern einer *Partei*, sofern zutreffend, bzw., je nach Fall, Personal.

„**Zugang bzw. Fernzugang**“ bedeutet die Tätigkeit oder Fähigkeit des Erstellens, Abrufens, Ändern, Weitergebens, Speicherns oder *Bearbeitens* von *Personendaten*, Assets, Medien und Datenträgern des **KUNDEN** oder **GALLIKER**.

Anlage 1 zum AVV: Gegenstand der Datenbearbeitung

1. Gegenstand der Bearbeitungstätigkeit

Bestellung und Abwicklung von Transport, Lagerlogistik sowie Value Added Services via das Kundencenter (Internet oder Schnittstelle) sowie Track & Trace.

2. Zweck der Datenbearbeitung

Gewährleistung des Vertragsabschlusses und Durchführung des Transport- und Lagerlogistikvertrages sowie Erbringung von Value Added Services.

3. Ort der Bearbeitung der Personendaten

Die Daten werden ausschliesslich in der Schweiz verarbeitet.

4. Relevante Weitergabe

Eine relevante Weitergabe der Daten erfolgt nicht.

5. Genehmigte Subunternehmer

Für das Kundencenter und Track & Trace und **VAS** werden keine Subunternehmer beigezogen.

6. Personendatenkategorien

Transport und Logistics

Kundenkontaktdaten (Name/Adresse)
Kunden-Kommunikationsdaten (Tel., E-Mail, Fax)
Trackingstatus
Sendungsverfolgung
Kundennummer
Lieferdatum
Anzahl
Transporteinheit
Gewicht (kg)
Temperaturbereich
Ersteller

VAS

Kundenkontaktdaten (Name/Adresse)
Geburtsdatum
Nationalität
Kunden-Kommunikationsdaten (Tel., E-Mail, Fax)
Trackingstatus
Sendungsverfolgung
Kundennummer
Lieferdatum
Anzahl
Fahrzeug / Immatrikulationsnummer
ID-Passkopie
Kopie Fahrzeugausweis / Fahrzeugausweis
Kopie Versicherungsnachweise
Wohnsitzbescheinigungen
Aufenthaltsbewilligung
Versicherungsnachweise
Kontrollschilder

7. Besondere Kategorien von Personendaten

Nur bei Healthcare Logistics: u.U. Kontaktangaben von Patienten

8. Kategorien von betroffenen Personen

Endkunde	Kontaktpersonen vom Verantwortlichen
----------	--------------------------------------

Anlage 2 zum AVV: Technische und organisatorische Massnahmen

1. Präambel

- (i) Diese technischen und organisatorischen Massnahmen sind auf **Personendaten des KUNDEN** anwendbar.

2. Organisation

- (i) **GALLIKER** besitzt eine dokumentierte und aktuelle Informationssicherheitspolitik (ISP), die er aufrechterhält, umgesetzt und seinen *Vertretern* kommuniziert hat. Die ISP von **GALLIKER** ist auf ISO/IEC 27001/27002:2013 abgestimmt. **GALLIKER** wird dem **KUNDEN** seine ISP und jegliche Ergänzungen auf Aufforderung zur Verfügung stellen.
- (ii) **GALLIKER** ist verpflichtet, die konkreten Anforderungen der geltenden *Gesetze und Vorschriften zum Datenschutz* einzuhalten. Dies kann Massnahmen für Folgen des umfassen: Ernennung von Datenschutzbeauftragten; Verpflichtung der Mitarbeiter zur Wahrung der Vertraulichkeit; Schulung von Personal zum Datenschutz und zur Datensicherheit; Realisierung von IT-Sicherheitskonzepten; Benachrichtigungen / Genehmigungen im Zusammenhang mit Datenschutzbehörden, sofern zutreffend.
- (iii) Um eine versehentliche Vermengung von Daten des **KUNDEN** zu vermeiden, wird **GALLIKER** insbesondere aus wirtschaftlicher Sicht *Angemessene Sicherheitsmassnahmen* umsetzen, um andere *Personendaten* als die, die zum **KUNDEN** gehören (*Personendaten des KUNDEN*), anhand geeigneter technischer und organisatorischer Massnahmen von der Infrastruktur von **GALLIKER** zu trennen (Beispiele für Massnahmen: physische oder logische Trennung von *Personendaten*).
- (iv) **GALLIKER** wird veranlassen, dass all seine *Vertreter*, die *Zugang zu Personendaten* und/oder zur Infrastruktur des **KUNDEN** haben, seine Richtlinien und Verfahren, insbesondere diese Anlage, oder jegliche ergänzenden IT-Sicherheitsmassnahmen, die **GALLIKER** durch den **KUNDEN** mitgeteilt wurden, einhalten. **GALLIKER** muss alle angemessenen Vorkehrungen unternehmen, um eine Beschädigung jeglicher Computerausrüstungen, Systeme, Daten und insbesondere von *Personendaten des KUNDEN* aufgrund von Handlungen, Unterlassungen oder Fahrlässigkeit seitens von **GALLIKER** oder irgendwelcher seiner *Vertreter* zu vermeiden.

3. Risikobewertungen

- (i) **GALLIKER** führt regelmässig (mindestens jährlich) Risikobewertungen durch, um i) angemessenerweise absehbare Bedrohungen zu bestimmen, die einen unbefugten *Zugang* zu irgendwelchen der *Personendaten* zur Folge haben könnten oder dazu führen könnten, dass irgendwelche der Daten unbefugt vervielfältigt, genutzt, *verarbeitet*, offengelegt, verändert, weitergegeben oder vernichtet werden oder verloren gehen, ii) die Wahrscheinlichkeit des Eintritts dieser Bedrohungen und des dadurch unter Umständen verursachten Schadens zu bewerten und iii) zu bewerten, ob die vorhandenen technischen, administrativen und organisatorischen Sicherheitsmassnahmen ausreichend sind, um die *Gesetze und Vorschriften zum Datenschutz* einzuhalten.

4. Sicherheitsmassnahmen

- (i) Sicherheitsmassnahmen müssen dem Stand der Technik, den Kosten für die Implementierung sowie der Art, dem Umfang, dem Zusammenhang und den Zwecken der *Bearbeitung* sowie der Gefahr einer unterschiedlichen Wahrscheinlichkeit und Schwere für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen Rechnung tragen. Die *Angemessenen Sicherheitsmassnahmen* von **GALLIKER** wie auch des **KUNDEN** müssen einen in Anbetracht des Risikos angemessenen Grad der Sicherheit gewährleisten, soweit angebracht, einschliesslich des Folgenden:
- Pseudonymisierung* und Verschlüsselung der *Personendaten*;
 - die Fähigkeit, die Aufrechterhaltung der Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Bearbeitungssysteme und Dienstleistungen sicherzustellen;
 - die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der *Personendaten* und den *Zugang* zu ihnen nach Eintritt eines physischen oder technischen Vorfalles umgehend wiederherzustellen;
 - eine sichere elektronische Kommunikation zwischen **GALLIKER** und **KUNDE** durch Nutzung des SMTPS Protokolls.
 - ein Verfahren zur regelmässigen Prüfung, Bewertung und Evaluierung der Effizienz technischer unter organisatorischer Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der *Bearbeitung*.
- (ii) Bei der Bewertung des angemessenen Schutzniveaus sind vor allem die mit der *Bearbeitung* einhergehenden Risiken zu berücksichtigen, insbesondere infolgedessen, dass weitergegebene, gespeicherte oder anderweitig *verarbeitete Personendaten* versehentlich oder unrechtmässig vernichtet werden, verloren gehen, verändert werden oder unbefugt offengelegt oder *Zugang* verschafft worden ist.
- (iii) Die Sicherheitsmassnahmen müssen denjenigen Sicherheitsmassnahmen entsprechen, die gegebenenfalls durch die für den **KUNDEN** geltenden nationalen *Gesetze und Vorschriften zum Datenschutz* als Mindestanforderung vorgegeben werden.

5. Zugangskontrolle

- (i) Der *Zugang* zu den Einrichtungen, Systemen, Anwendungen und Netzwerken, die für diese Dienstleistungen genutzt werden, wird nur nach dem Prinzip der geringsten Privilegien gewährt.
- (ii) **GALLIKER** wird sich bemühen, sicherzustellen, dass die *Personendaten des KUNDEN* innerhalb der Infrastruktur von **GALLIKER** in einem physisch sicheren Umfeld verwahrt werden, zu dem ausschliesslich befugtes Personal von **GALLIKER** Zugang hat, und dass physische *Angemessene Sicherheitsvorkehrungen* für Medien implementiert werden, um zu verhindern, dass irgendwelche Medien, die *Personendaten des KUNDEN* enthalten, unbefugt eingesehen, kopiert, verändert oder gelöscht werden.
- (iii) Das Prinzip der Aufgabentrennung ist anzuwenden und zu dokumentieren.
- (iv) Der *Zugang* (einschliesslich des physischen Zugangs) zu Systemen, Anwendungen und Netzwerken für den *Zugang zu Personendaten* und Assets, Medien und Datenträgern ist zu protokollieren, und der *Zugang* zu den Logdateien ist auf befugtes Personal zu beschränken. Lässt der **KUNDE** Nutzer zu passwortgeschützten Applikationen von **GALLIKER** zu, ist er für deren Handlungen verantwortlich. Der **KUNDE** erhält auf Anforderung *Zugang* zu den Applikationen von **GALLIKER** einer Kopie der betreffenden Logdateien.
- (v) Logdateien sind im Einklang mit den Anweisungen des **KUNDEN** für einen Zeitraum von mindestens sechs (6) Monaten zu verwahren.
- (vi) Der *Zugang* (einschliesslich eines privilegierten Zugangs) zu Systemen für den *Zugang zu Personendaten* und Assets, Medien und Datenträgern ist routinemässig zu überprüfen und - sofern er nicht länger gerechtfertigt ist - unverzüglich zu widerrufen. Personen, die berechtigt sind, ein Datenverarbeitungssystem zu nutzen, erhalten nur dann *Zugang* zu den *Personendaten des KUNDEN*, wenn sie die betreffenden *Personendaten* kennen müssen. Darüber hinaus dürfen keine *Personendaten des KUNDEN* ohne entsprechende Genehmigung während der *Bearbeitung* oder Nutzung sowie nach der Verwahrung gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden (Beispiele für Massnahmen: Beschränkung des Zugangs zu Dateien und Programmen auf diejenigen Personen, die sie kennen müssen; Verhinderung der Nutzung/Installation nicht genehmigter Hardware und/oder Software; Aufbewahrung von Datenträgern in gesicherten Bereichen; Festlegung von Regeln für die sichere und dauerhafte Vernichtung von Datenträgern, die nicht länger benötigt werden).

6. Integritätskontrollen

- (i) Soweit dies nicht im Hinblick auf die Erbringung der *Dienstleistungen* im Einklang mit der Vereinbarung notwendig ist, dürfen keine *Personendaten des KUNDEN* ohne Genehmigung während der Weitergabe oder Speicherung gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden, und es muss möglich sein, zu bestimmen, an wen *Personendaten des KUNDEN* weitergegeben wurden.
- (ii) Es muss möglich sein, im Nachhinein zu prüfen und zu bestimmen, ob und durch wen *Personendaten des KUNDEN* in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, aufgerufen, geändert, kopiert oder gelöscht wurden (Beispiele für Massnahmen: Protokollierung der Aktivitäten von Administratoren und Benutzern).
- (iii) *Personendaten des KUNDEN*, die durch **GALLIKER** *verarbeitet* werden, dürfen nur im Einklang mit der Vereinbarung und den diesbezüglichen Anweisungen des **KUNDEN** *verarbeitet* werden (Beispiele für Massnahmen können Folgendes umfassen: schriftliche Anweisungen oder Verträge; Kontrolle der Vertragserfüllung).
- (iv) Passwort-Management
 - a. Für alle Systeme und Anwendungen werden starke Passwörter genutzt (mindestens 8 Zeichen, Sonderzeichen, Zahlen und Buchstaben). Die betreffenden Passwörter sind durch den Benutzer bei ihrem erstmaligen Gebrauch und im Anschluss daran mindestens alle drei Monate zu ändern.
 - b. Die maximale Anzahl der fehlgeschlagenen aufeinanderfolgenden Anmeldeversuche ist zu begrenzen, und im Falle einer Überschreitung ist der *Zugang* so lange zu sperren, bis das Passwort durch befugtes Personal zurückgesetzt wird.
 - c. Passwörter werden auf sichere Weise und erst nach Überprüfung der Identität des Antragstellers ausgegeben und zugestellt.
 - d. Standardpasswörter sind bei ihrem erstmaligen Gebrauch zu ändern.
 - e. Passwörter dürfen nicht in lesbarer Form gespeichert oder weitergeleitet werden.

7. Verfügbarkeit

- (i) Es müssen *Angemessene Sicherheitsmassnahmen* konzipiert werden, um einen Verlust von *Personendaten des KUNDEN* infolge einer versehentlichen Zerstörung oder eines anderweitigen Verlusts zu vermeiden (Beispiele für Massnahmen können Folgendes umfassen: Erstellung von Sicherungskopien, die in speziell geschützten Umgebungen verwahrt werden, oder der Aufbau zuverlässiger Redundanzen; Installation von Antivirensoftware; Erstellung von Notfallplänen oder Strategien zur Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebs bei Wasserschäden, Blitzschlag, Stromausfällen oder sonstigen Ausfällen seitens **GALLIKER**).
- (ii) Host-Betriebssysteme: Alle Host-Betriebssysteme sind gesichert, was unter anderem Folgendes einschliesst:
 - a. Zeitlimits für Inaktivität;
 - b. Deaktivierung ungenutzter Ports/Dienste;
 - c. Systeme werden gepatcht und verwenden aktuelle und unterstützte Softwareversionen;
 - d. Anti-Virus-Lösungen, einschliesslich des zeitnahen Einsatzes aktueller Signaturen: Software oder *Personendaten*, die durch **GALLIKER** bereitgestellt werden, sind durch den **KUNDEN** vor der Verwendung auf eigene Kosten auf Viren zu überprüfen. Alle Virenprüfungen durch den **KUNDEN** sind vor der Nutzung unter Einsatz einer dem neuesten Stand der Technik entsprechenden (der Softwarebranche zum betreffenden Zeitpunkt zur Verfügung stehenden) Antivirensoftware am Arbeitsstandort des **KUNDEN** durchzuführen. **GALLIKER** muss im Einklang mit seinen eigenen Richtlinien und Verfahren Virenprüfungen bei seinen eigenen Systemen durchführen und gegenüber dem **KUNDEN** auf angemessene Aufforderung nachweisen, dass dies erfolgt ist. Viren sind jegliche Viren, Würmer, Trojaner, Malware und andere bösartige Codes oder Fehlfunktionssoftware, Codes oder Tools, Softwareschlösser, Backdoors, Zeitbomben, Programmzugriffsverweigerungen, ähnliche Deaktivierungscodes oder andere Abschaltmechanismen sowie alle sonstigen Funktionen oder Geräte, die in irgendeiner Weise die Nutzung oder den Betrieb der Software oder der *Personendaten*, die dem **KUNDEN** zur Verfügung gestellt oder in die Assets, Medien und Datenträgern des **KUNDEN** eingebracht werden, beeinträchtigen oder behindern würden (nachfolgend "Viren" genannt).

8. Schwachstellenprüfungen

- (i) Server, Endpunkte, Netzwerke und Anwendungen sind regelmässig zu überprüfen.
- (ii) Schwachstellen sind unter Berücksichtigung der mit ihnen einhergehenden Risiken und Konsequenzen abzustellen.
- (iii) **GALLIKER** verfügt über ein formelles Programm zum Schwachstellen-Management, das auf die Behebung jeglicher Schwachstellen ausgerichtet ist.

9. Netzwerksicherheit

- (i) Für den Umgang mit *Personendaten* und die Verbindung zu genutzten Hosts/Infrastruktur, Assets, Medien und Datenträger sind mittels Firewall(s) zu schützen. Die Firewall-Regeln sind auf regelmässiger Grundlage zu prüfen und zu dokumentieren.
- (ii) Im Zusammenhang mit der *Bearbeitung* von *Personendaten* und der Verbindung zu Assets, Medien und Datenträger erfolgt eine netzwerkbasierte Sicherheitsüberwachung.
- (iii) Im Zusammenhang mit der *Bearbeitung* von *Personendaten* und der Verbindung zu Assets, Medien und Datenträger sind Intrusion-Prävention-Systeme implementiert.
- (iv) Der *Fernzugang* zu den Netzwerken von **GALLIKER** ist mittels Multi-Faktor-Authentifizierung geschützt, und die Verbindung ist über VPN gesichert.

10. Endbenutzer-Computing

- (i) An den für den *Zugang* zu *Personendaten* oder Assets, Medien und Datenträger des **KUNDEN** genutzten Endpunkten ist eine Antiviren- und Anti-Malware-Software installiert und aktiv, und Signaturupdates werden zeitnah installiert.
- (ii) Laptops und Mobile Devices sind verschlüsselt.
- (iii) Kritische Betriebssystem-Patches werden zeitnah installiert.

11. Speicherung von Personendaten

- (i) *Personendaten des KUNDEN* dürfen nicht auf privaten Mobilgeräten oder privaten tragbaren Speichermedien gespeichert werden (einschliesslich von USB-Laufwerken, DVDs, CDs oder tragbaren Festplatten).
- (ii) *Personendaten des KUNDEN* dürfen auf durch **GALLIKER** genehmigten Geräten oder tragbaren Speichermedien gespeichert werden, solange sie in einem verschlüsselten Format vorliegen, das auf einer starken Verschlüsselung beruht.
- (iii) Sensible *Personenbezogene Daten*, Assets, Medien und Datenträger des **KUNDEN**, die als 'Eingeschränkt' eingestuft werden, einschliesslich PII, PHI und PFI, sind bei einer Speicherung im Ruhezustand unter Verwendung einer starken Verschlüsselung zu verschlüsseln.

12. Vernichtung von Personendaten, Assets, Medien und Datenträgern des KUNDEN

- (i) **GALLIKER** hat nicht das Recht, *Personendaten*, Assets, Medien und Datenträgern des **KUNDEN** ohne vorherige Genehmigung des **KUNDEN**, die schriftlich oder per E-Mail zu erteilen ist, zu vernichten oder zu vervielfältigen. **GALLIKER** und verbundenes Unternehmen von **GALLIKER** werden *Personendaten*, Assets, Medien und Datenträgern des **KUNDEN** - sofern sie nicht gesetzlich zu ihrer Verwahrung verpflichtet sind - auf erste Aufforderung des umgehend und vollständig zurückgeben. Dasselbe gilt für den Fall, dass **GALLIKER** irgendwelche *Personendaten*, Assets, Medien und Datenträger des **KUNDEN** nicht länger benötigt. **GALLIKER** und ein verbundenes Unternehmen von **GALLIKER** werden dem **KUNDEN** das betreffende Eigentum des **KUNDEN** zurückgeben oder dasselbe vernichten.
- (ii) **GALLIKER** müssen *Angemessene Sicherheitsvorkehrungen* und Verfahren implementieren und aufrechterhalten, um *Personendaten des KUNDEN* von Computern, Servern, Faxgeräten, Druckern, Kopiergeräten, Scannern, Papierdokumenten und Mobilgeräten usw., die nicht länger genutzt werden, zu entfernen oder zu vernichten.

13. Dokumentation, Prüfung und Untersuchung

- (i) Es sind Protokolle zu führen, um sicherzustellen, dass die tatsächlich ausgeführten *Bearbeitungsschritte*, insbesondere Änderungen, Abrufe und Weiterleitungen, im erforderlichen Umfang zurückverfolgt werden können, damit ihre Zulässigkeit überprüft werden kann.
- (ii) Die im Einklang mit den vorstehenden Absätzen 1 bis 12 ergriffenen Massnahmen sind zu dokumentieren, um die Kontrolle zu erleichtern und die Aufbewahrung von Beweismitteln sicherzustellen.
- (iii) **GALLIKER** ist verpflichtet, dem **KUNDEN** umgehend eine Kopie aller Berichte zu Betriebsprüfungen zuzustellen, die durch unabhängige Instanzen durchgeführt wurden.
- (iv) Unbeschadet jeglicher Klauseln des *Hauptvertrages* Vereinbarung, die das Prüfungs- und Kontrollrecht zum Gegenstand haben, hat der **KUNDE** (zusammen mit seinen externen Prüfern oder beliebigen Aufsichtsbehörden) das Recht, in Abstimmung mit **GALLIKER** und unter Einhaltung einer angemessenen Ankündigungsfrist jegliche Aspekte der Sicherheitsmassnahmen und Verfahren von **GALLIKER** zu überprüfen und seine eigenen Sicherheitsprüfungen im Zusammenhang mit den *Personendaten des KUNDEN* durchzuführen.
- (v) **GALLIKER** ist verpflichtet, bei allen derartigen Überprüfungen und Kontrollen umfassend zu kooperieren und Auskünfte ohne unangemessene Verzögerung bereitzustellen. Darüber hinaus ist **GALLIKER** verpflichtet, den **KUNDEN** ohne unangemessene Verzögerung über jegliche Vorfälle im Zusammenhang mit dem Datenschutz, die *Personendaten des KUNDEN* betreffen, zu informieren, nachdem er den betreffenden Vorfall festgestellt hat bzw. Kenntnis davon erlangt hat.
- (vi) **GALLIKER** ist verpflichtet, alle daraus resultierenden angemessenen Empfehlungen innerhalb der vereinbarten Frist umzusetzen. Für den Fall, dass es nach dem angemessenen Dafürhalten des **KUNDEN** notwendig sein sollte, dass Personal des **KUNDEN** in den Einrichtungen von **GALLIKER** zugegen ist, verpflichtet sich **GALLIKER**, die Anwesenheit von jedweden Personal des **KUNDEN** auf Kosten des **KUNDEN** zu ermöglichen.

Anlage 3 zum AVV: Template zur Meldung von Datenschutzverletzungen

Meldung an: den Datenschutz- bzw. Informationsschutzverantwortlichen des **KUNDEN**

AUFTRAGSVERABEITER	
Zeitspanne/-datum des Vorfalles	
Zeitpunkt der Feststellung	
Beschreibung des Vorfalles	
Betroffene Datenkategorien	
Anzahl der betroffenen Personen	
Betroffene IT System	
Verantwortliche Abteilung beim AUFTRAGSVERABEITER	
Name und Kontaktdetails des Datenschutzbeauftragten oder -beraters	
Autor + Datum der Meldung	
Wer wurde von wem informiert (Datenschutzbehörden, betroffene Personen, Aufsichtsbehörden) und falls ja, was wurde kommuniziert	
Quelle der Information über die Datenschutzverletzung	
Beschreibung der Konsequenzen des Vorfalles	
Beschreibung der allenfalls bereits getroffenen Massnahmen durch den AUFTRAGSVERABEITER (unter Berücksichtigung, dass keine Beweise zerstört werden)	
Wurde eine Strafverfahren anhängig gemacht	
Beschreibung weitergehender zukünftiger technischer und organisatorischer Massnahme	
Massnahmen zur Mitigation des Schaden des Vorfalles	
Gesamtrisikobeurteilung	

Anhang 4: ASTAG Kalkulationsgrundlagen für den Überlandverkehr, Allgemeine Bestimmungen**1. Anwendungsbereich und Grundlagen****1.1. Anwendungsbereich****1.1.1. Definitionen**

Die *Kalkulationsgrundlagen für den Überlandverkehr (GU)* beziehen sich auf Gütertransporte innerhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtensteins und bezieht sich auf Sachentransporte im Stückgut-, Teil und Wagenladungsverkehr.

1.1.2. Allgemein

Die vorliegenden Kalkulationsgrundlagen wurden mit Einführung der dritten Stufe der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA Stand 01.06.2021) entwickelt und beinhalten die LSVA.

1.1.3. Grenzüberschreitende Transporte

Bei grenzüberschreitenden Transporten wird jener Streckenanteil, welcher in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein zurückgelegt wird, nach den *Kalkulationsgrundlagen für den Überlandverkehr (GU)* berechnet.

2. Grundlagen**2.1.1. Kostensätze**

Die Stückgutkostensätze umfassen die Frachtsätze von 100 kg bis 4'000 kg, die Teil- und Wagenladungskostensätze ab 5'000 kg bis 24'000 kg. Ist der Stückgutkostensatz tiefer als der Mindestkostensatz, berechnet sich der Frachtsatz nach diesem.

2.1.2. Frachtpflichtige Sendung

Jede Sendung gilt als eine einzelne, frachtpflichtige Sendung und ist gleichzeitig versandbereit.

2.1.3. Anschlussfrachten

Die Kostensätze gelten für Ortschaften, die regulär auf der Strasse erreichbar sind.

Anschlussfrachten für Bergbahnen etc. sind in der Kalkulation nicht inbegriffen und werden zusätzlich verrechnet.

3. Standardleistungen**3.1. Transportauftrag****3.1.1. Erforderliche Angaben**

Zur Auftragserteilung bzw. Beförderung sind folgende Angaben notwendig:

- Vollständige Abhol- und Lieferadresse
- Frachtzahler (ist der Frachtzahler nicht identisch mit dem Auftraggeber, so bleibt der Auftraggeber zahlungspflichtig, falls der angegebene Frachtzahler mit der Zahlung des Frachsentgeltes in Verzug kommt. Der Frachtführer hat lediglich nachzuweisen, dass der Frachtzahler einmal erfolglos gemahnt wurde.)
- Menge und Art der Verpackungseinheiten
- Bruttogewicht und Abmessung pro Verpackungseinheit
- Besonderheiten: SDR/ADR; Nachnahmen; Avis; terminliche Einschränkungen; Zufahrtseinschränkungen; Waren, deren Wert CHF 15.00 pro kg effektives Frachtgewicht übersteigt

3.1.2. Frachtbrief - Transportbegleitpapiere

Für die Transportabwicklung ist ein Frachtbrief im Doppel erforderlich, der die unter Punkt 2.2.1 angeführten Angaben enthält. Stellt der Auftraggeber seinen Lieferschein als Frachtbrief zur Verfügung, so ist er verantwortlich, dass der Lieferschein gesetzeskonform aufbewahrt wird. Der Frachtführer kann den Frachtbrief und weitere Transportbegleitpapiere in elektronischer Form archivieren.

3.1.3. Beschriftung der Verpackungseinheiten

Für die Beschriftung der Verpackungseinheiten ist der Versender verantwortlich. Als Mindestangaben pro Verpackungs-einheit sind die Versender- und Empfängeradresse notwendig. Gefahrgut muss gemäss den Vorschriften von SDR/ADR gekennzeichnet sein und mit den erforderlichen Begleitpapieren versehen werden. Zudem hat der Versender Hinweise auf ein besonderes Handling der Ware, wie z. B. Schwerpunktverteilung und der gleichen an der Verpackungseinheit zu vermerken.

3.1.4. Transportversicherung

Sollte der Absender, resp. der Wareneigentümer, für den Transport seiner Ware eine Transportversicherung abgeschlossen haben, so hat er dies dem Frachtführer vor Auftragserteilung mitzuteilen. Führt der Frachtführer regelmässig Transporte für denselben Absender / Kunden durch, so hat er die Mitteilung nur einmal, d. h. vor der ersten Auftragserteilung zu machen. Die Ware ist während des Transports und einer allfälligen (Zwischen-) Lagerung durch den Frachtführer nicht transportversichert.

4. Frachtpflichtiges Gewicht

Grundsätzlich gilt das Bruttogewicht, einschliesslich Paletten, Zusatzgeräten, sowie Verpackungsmaterial. Übersteigt das Volumengewicht jedoch das Bruttogewicht (siehe 2.4), gilt das Volumengewicht als frachtpflichtiges Gewicht. Kontrollwägungen seitens des Frachtführers bleiben vorbehalten.

4.1. Volumengüter / Mindesttaxgewichte

Unter voluminösen oder sperrigen Gütern definieren sich nachfolgende Mindest-Taxgewichte:

- Stapelbare Güter 1m3 = 250 kg
- Nicht stapelbare Güter 1m2 = 500 kg
- Normpalette (1.20x0.80m) 1 Pal = 500 kg
- Lademeter (LM) 1 LM = 1'200 kg

4.2. Berechnung der Transportdistanz

Für die *Kalkulationsgrundlagen GU* basiert die Berechnung der Transportdistanz auf dem ASTAG-Distanzwerk.

4.3. Ladehilfsmittel**4.3.1. Allgemein**

Im allgemeinen Verkehr mit Ladehilfsmitteln mit den Versendern resp. Empfängern dürfen nur intakte, transportfähige Ladehilfsmittel verwendet werden, welche einen rationalen Transport und Umschlag erlauben (zum Beispiel EURO/SBB-Paletten gemäss EPAL/UIC-Norm oder gleichwertige Ladehilfsmittel, wie Deckel und Rahmen).

4.3.2. Rücktransport Ladehilfsmittel

Die leeren Normtauschgeräte werden nach den folgenden Ansätzen transportiert:

Europalette: CHF 2.00 pro Stück

Rahmen: CHF 6.00 pro Stück

Deckel: CHF 1.00 pro Stück

mindestens CHF 20.00 pro Auftrag

4.3.3. Leere Gitterboxen

Die unten angeführten Pauschsätze verstehen sich bei Volltransport durch denselben Frachtführer wie folgt:

1 – 3 Stück CHF 30.00 pro Stück

4 – 5 Stück CHF 24.00 pro Stück

6 und mehr CHF 20.00 pro Stück

4.3.4. Tauschgeräteverkehr

Der Auftraggeber muss auf dem Abholauftrag und Lieferschein gut ersichtlich vermerken, ob Ladehilfsmittel (nur Normgeräte wie EURO/UIC-Paletten, Rahmen, Deckel) getauscht werden müssen oder nicht.

a) Beim Auftrag mit Ladehilfsmitteln wird eine Dienstleistungsgebühr erhoben und separat auf der Transportrechnung ausgewiesen:

4 Prozent auf Nettofracht für tauschfähige Paletten gemäss EPAL/UIC-Kriterien

8 Prozent auf Nettofracht, bei Einsatz von Rahmen und Deckel sowie für Paletten im grenzüberschreitenden Verkehr

8 Prozent auf Nettofracht, wenn weisse Tauschgeräte angeliefert werden müssen

b) In Einzelabsprachen können anstelle eines Prozentzuschlages ein fixer Kostensatz pro Ladehilfsmittel-Typ vereinbart werden (Beispiel: Pro Umlauf = Paletten CHF 2.00 pro weisse Paletten CHF 4.00 pro Rahmen, Deckel CHF 4.00 / grenzüberschreitender Verkehr CHF 4.00).

4.3.5. Austausch

Können die Tauschgeräte beim Empfänger nicht Zug-um-Zug getauscht werden, ist der Transporteur berechtigt, die Tauschgeräte-Guthaben beim Auftraggeber einzufordern.

5. Zusatzleistungen

Nachfolgende Zusatzleistungen werden wie folgt verrechnet

5.1. Verkehrsbehinderungen

Bei behördlich angeordneten Umleitungen sowie bei gebührenpflichtigen Strassenabschnitten (z.B. bei Tunnels) werden die entsprechenden Mehrkosten, insbesondere Mehrkilometer, zzgl. LSVa verrechnet.

5.2. Autofreie Ortschaften / Anschlussfrachten für Bergbahnen

Die zusätzlichen Kosten für Transporte in Ortschaften, welche nicht regulär auf der Strasse erreichbar sind, werden gemäss offiziellem örtlichen Zustelltarif verrechnet (z.B. Zermatt, Saas Fee, Wengen usw.).

5.3. ADR / SDR

Bei Transporten von gefährlichen Gütern (ADR / SDR) beträgt der Zuschlag 10 Prozent auf den Brutto-Frachtbetrag; mindestens CHF 20.00, maximal CHF 50.00 pro Sendung. Transporte von Gütern der Klasse 1, welche EX-geschützte Fahrzeuge bedingen, beträgt der Zuschlag 20 Prozent der Frachtkosten; mindestens CHF 50.00, maximal CHF 130.00 pro Sendung. Allfällige Aufwendungen für Bewilligungen werden separat verrechnet.

5.4. Liefertermine / Abholungen

Zeitlich eingeschränkte Auslieferungen bzw. Abholungen müssen vorgängig mit der Disposition des Frachtführers abgesprochen werden. Zudem muss der vereinbarte Liefertermin gut ersichtlich auf dem Lieferschein vermerkt sein.

Die zusätzlichen Aufwendungen werden wie folgt verrechnet:

- Liefertermin bis 08.00 Uhr Zuschlag CHF 80.00

- Liefertermin bis 10.00 Uhr Zuschlag CHF 50.00

- Fixtermin Zuschlag CHF 50.00

- Abholung auf Fixtermin Zuschlag CHF 50.00

- Abholung nach 16.30 Uhr Zuschlag CHF 80.00

5.5. Avisierung

Avisierung per Telefon, Telefax oder Mail, sofern vom Auftraggeber verlangt, wird mit CHF 5.00 pro Avisierung verrechnet. Bei Zustellungen an Privathaushalte erfolgt die Avisierung ohne besondere Vereinbarung gegen Verrechnung.

5.6. Mehrablade- und Abstellstellen

Mehrauflade- bzw. Mehrablade- und Abstellstellen beim gleichen Domizil werden mit CHF 60.00 pro zusätzliche Lade- und/oder Ablade- und Abstellstelle verrechnet.

5.7. Zweitzustellung

Kann eine Sendung bei der ersten Zustellung nicht ausgeliefert werden und ist der Frachtführer dafür nicht verantwortlich, wird der Rücktransport und jede weitere Zustellung verrechnet. Eine allfällige Zwischenlagerung wird separat verrechnet.

5.8. Nachnahmen

Nachnahmen müssen eindeutig und speziell beim Frachtführer angemeldet werden. Die Einzugsgebühr beträgt 2% des Nachnahmebetrags, mindestens CHF 30.00 pro Sendung. Der Nachnahmeauftrag muss folgende Punkte umfassen:

- schriftliche Erteilung durch den Auftraggeber
- ausdrücklicher, gut ersichtlicher Vermerk auf dem Lieferschein
- pro Empfänger nur ein Nachnahme-Betrag und in Schweizer Franken
- zusätzlicher Hinweis, falls die Frachtkosten ebenfalls und separat einzufordern sind
- schriftlicher Vermerk des Auftraggebers, ob Bar- oder Verrechnungsschecks in CHF akzeptiert werden

Der Auftraggeber stellt die ordnungsgemässe Ausstellung der entsprechenden Dokumente sicher.

5.9. Güter ab 3m Länge

Der Zuschlag für Güter ab 3m Länge beträgt 25 Prozent auf den Brutto-Frachtbetrag, maximal CHF 50.00 pro Sendung.

5.10. Container und Bahnwaggon

Das Be- und Entladen von Containern und Bahnwaggons, ohne Stellung von Hilfspersonal durch den Versender oder Empfänger, wird gemäss Ziff. 6 verrechnet.

5.11. Hilfspersonal

Das Hilfspersonal wird zu einem Ansatz von CHF 70.00 pro Mann-Stunde verrechnet.

Jede angefangene halbe Stunde wird als halbe Stunde berechnet.

5.12. Gebühren

Gebühren und sonstige Auslagen wie Hafengebühren, Waaggebühren, Sonderbewilligungen usw. werden dem Auftraggeber weiterbelastet.

5.13. Entsorgung

Entsorgungskosten, Kosten für den Rücktransport resp. zur Entsorgungsstelle werden nach Aufwand verrechnet.

5.14. Stockwerklieferungen

Das Verbringen der Ware in ein Stockwerk, einen Keller usw. (Etagenlieferung) wird mit CHF 10.00 pro 100 kg verrechnet (Mindestens CHF 10.00 pro Verbringung).

5.15. Wartezeiten

Auf- und Abladezeit sind mit je max. 5 Minuten pro 1'000.00 kg frachtpflichtiges Gewicht in der Kalkulationsgrundlage enthalten. Wird diese Auf- bzw. Abladezeit überschritten, wird ein Zuschlag zu den Frachtkosten von CHF 90.00 pro Stunde verrechnet. Jede angefangene halbe Stunde wird als halbe Stunde berechnet.

5.16. Messen

Die Zusatzaufwendungen werden nach Aufwand und / oder gemäss örtlichem Messetarif verrechnet.

5.17. Luftfrachtsendungen

Die Zusatzaufwendungen bei den Luftfracht-Aufträgen infolge neuer Sicherheitsvorschriften bei der Beförderung von Luftfrachtsendungen, werden mit einem Zuschlag von CHF 20.00 pro Export-Sendung verrechnet.

5.18. Pneu / Kühlgut

Beim Transport von Kühlgut wird ein Zuschlag von 20 Prozent und beim Transport von Pneu von 55 Prozent auf den Frachtsatz erhoben.

6. Übrige Bestimmungen**6.1. Fakturierung**

Die Verrechnung der Dienstleistungen erfolgt in Schweizer Franken. Die Mehrwertsteuer wird zusätzlich verrechnet und separat ausgewiesen.

6.2. Zahlungsziel

Die Rechnungen sind zahlbar innert 30 Tagen rein netto nach Rechnungsdatum. Allfällige Skontoabzüge werden nachbelastet. Erfolgt die Zahlung nicht innert 30 Tagen (Verfalltag), so wird ab Fälligkeit ein Verzugszins von 5 Prozent verrechnet.

6.3. Bank-/Postspesen

Bei Bank-/Postüberweisungen zahlt der Auftraggeber (**Kunde**) die anfallenden Gebühren/Spesen.

6.4. Neueröffnung von Kunden

Bei Neueröffnungen von Kunden, bei Einzelrechnungen, Rechnungsbeträgen unter CHF 100.00 oder Umfakturierung werden CHF 20.00 Administrativgebühren erhoben.

7. Umschlagskostensätze (Stand 1. Januar 2023)

7.1. Exportumschlag

	<u>pro 100 kg</u>	<u>Minimum</u> <u>pro Verladung</u>
--	-------------------	--

generell	CHF 2.60	CHF 11.00
----------	----------	-----------

7.2. Importumschlag

	<u>Verzollte Waren</u> <u>pro 100 kg</u>	<u>ZE Ware</u> <u>pro 100 kg</u>	<u>Minimum</u> <u>pro Sendung</u>
--	---	-------------------------------------	--------------------------------------

generell	CHF 1.10	CHF 1.60	CHF 5.10
----------	----------	----------	----------

Zuschlag für Selbstabholer	CHF 1.60	CHF 1.60	CHF 5.10
----------------------------	----------	----------	----------

7.3. Spezielle Dienstleistungen

a) Be- oder Entlad Container / Sortieren, Kommissionieren / Direktumlad, Besserverlad / Entsorgung von Leergütern und EW-Paletten

nach Aufwand	<u>pro Stunde</u>	<u>Minimum</u>
Pro Mann und Stunde	CHF 70.00	CHF 18.00

b) Einsatz von Gabelhubstaplern im Umschlag bzw. Terminalareal

	<u>pro Stunde</u>	<u>Minimum</u>
bis 1.5 To Hubkraft	CHF 98.00	1/4 Std.
bis 3.5 To Hubkraft	CHF 140.00	1/4 Std.
ab 3.5 To Hubkraft	CHF 148.00	1/4 Std.
ab 5.0 To Hubkraft	nach Vereinbarung	

7.4. Allgemeine Bestimmungen

- Sämtliche Ansätze verstehen sich rein netto exkl. Mehrwertsteuer.
- Die Gewichte werden auf die nächsten 100 kg aufgerundet.
- Die Haftung für Warenschaden bei Transporten und Warenmanipulationen im Lagerbereich ist begrenzt auf CHF 15.00 pro Kilogramm effektives Frachtgewicht der beschädigten oder in Verlust geratenen Ware, auf maximal CHF 40'000.00 gesamthaft pro Ereignis. Die Haftung für Schäden aus reinen Umschlagstätigkeiten Import / Export (Schäden aller Art ohne Warenschäden) beschränkt sich auf die Höhe des entstandenen Schadens bis maximal CHF 2'500.00 pro Ereignis.
- Für Sendungen, die länger als 5 Werktage zwischenlagern, erfolgt Behandlung und Abrechnung als Lagerpartie. Die Warenversicherung (Feuer/Wasser/Diebstahl) hat durch den Auftraggeber zu erfolgen.